

Bestandskartierung 2012 für die Tierartengruppen der Vögel und Fledermäuse

und Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bebauungsplan Rissen 45 / Sülldorf 22

Auftraggeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Altona – FA Stadt- und Landschaftsplanung
Abteilung Landschaftsplanung
Jessenstraße 1-3
22767 Hamburg

Auftragnehmer



Dipl. Biologe Alexander Mitschke
Ornithologische Fachgutachten
Hergartweg 11
22559 Hamburg

Dipl. Biologe Karsten Lutz
Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting
Bebelallee 55d
D - 22297 Hamburg



Hamburg, Oktober 2012

Gliederung

Einleitung	3
<u>Teil A - Vögel</u>	
A2 Untersuchungsgebiet	3
A3 Methode und Kontrolltermine	4
A4 Ergebnisse	18
A4.1 Artenspektrum und Häufigkeiten	18
A4.2 Kartierungsergebnis 2012 und Potenzialabschätzung 2011	18
A5 Bewertung der ornithologischen Daten	19
A5.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen	19
A5.2 Artenschutzrechtlich relevantes Artenspektrum	21
A5.3 Räumliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter	
A6 Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen - Aktualisierung von Vorschlägen zur Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	27
<u>Teil B - Fledermäuse</u>	
B1 Fledermauserfassung	29
B1.1 Jagdhabitats	30
B1.2 Flugstraßen	31
B1.3 Quartiere	31
B1.4 Bewertung	32
B2 Beschreibung des Vorhabens	32
B2.1 Technische Beschreibung	32
B2.2 Wirkungen auf Fledermäuse	33
B3 Artenschutzprüfung	35
B3.1 Zu berücksichtigende Arten	36
B3.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	36
B3.3 Prüfung des Eintretens der Verbote nach §44	36
B3.4 Vermeidungsmaßnahmen und Anregungen für Kompensationsmaßnahmen	37
Zusammenfassung	39
Literatur	40

EINLEITUNG

Im Rahmen des B-Plans Rissen 45 / Sülldorf 22 ist auf Teilflächen des etwa 43 ha großen Plangebietes die Errichtung von Gebäuden unterschiedlicher Art, beispielsweise Einfamilienhäusern, Reihenhäusern sowie Blockbebauung vorgesehen. Ebenso wie die geplante Umwandlung eines Teils des Krankenhausgeländes in ein Wohngebiet und Nutzungsänderungen im nördlichen Bereich des B-Plangebietes auf dem durch den Rissener Sportverein genutzten Gelände sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen zu erwarten. In diesem Zusammenhang wurde 2012 eine Bestandserfassung der Brutvögel und Fledermäuse im B-Plangebiet durchgeführt, auf deren Basis eine artenschutzrechtliche Bewertung und Vorschläge für Minderungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet werden. Entsprechende Bewertungen und Vorschläge im Rahmen einer im Vorwege erstellten Potenzialabschätzung für beide Artengruppen (Mitschke & Lutz 2011) wurden dabei konkretisiert und überarbeitet.

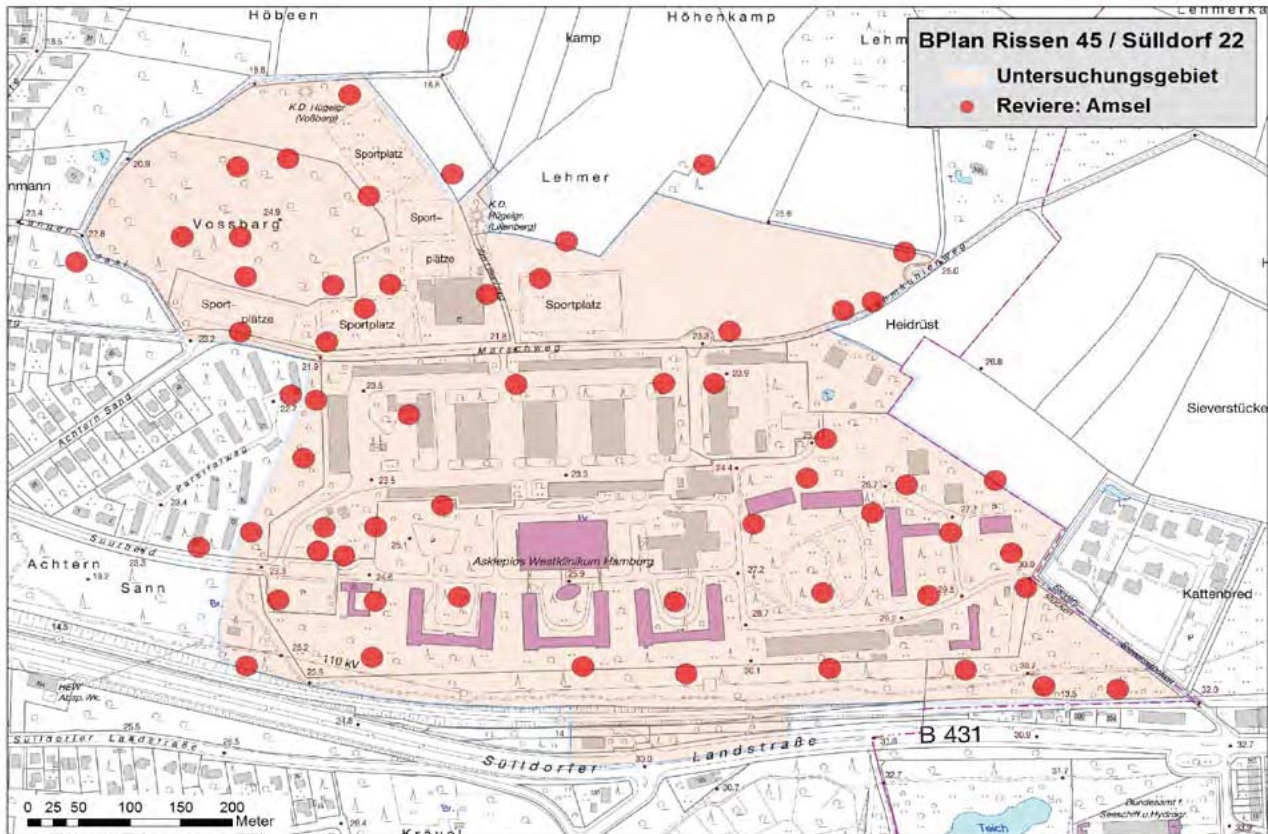
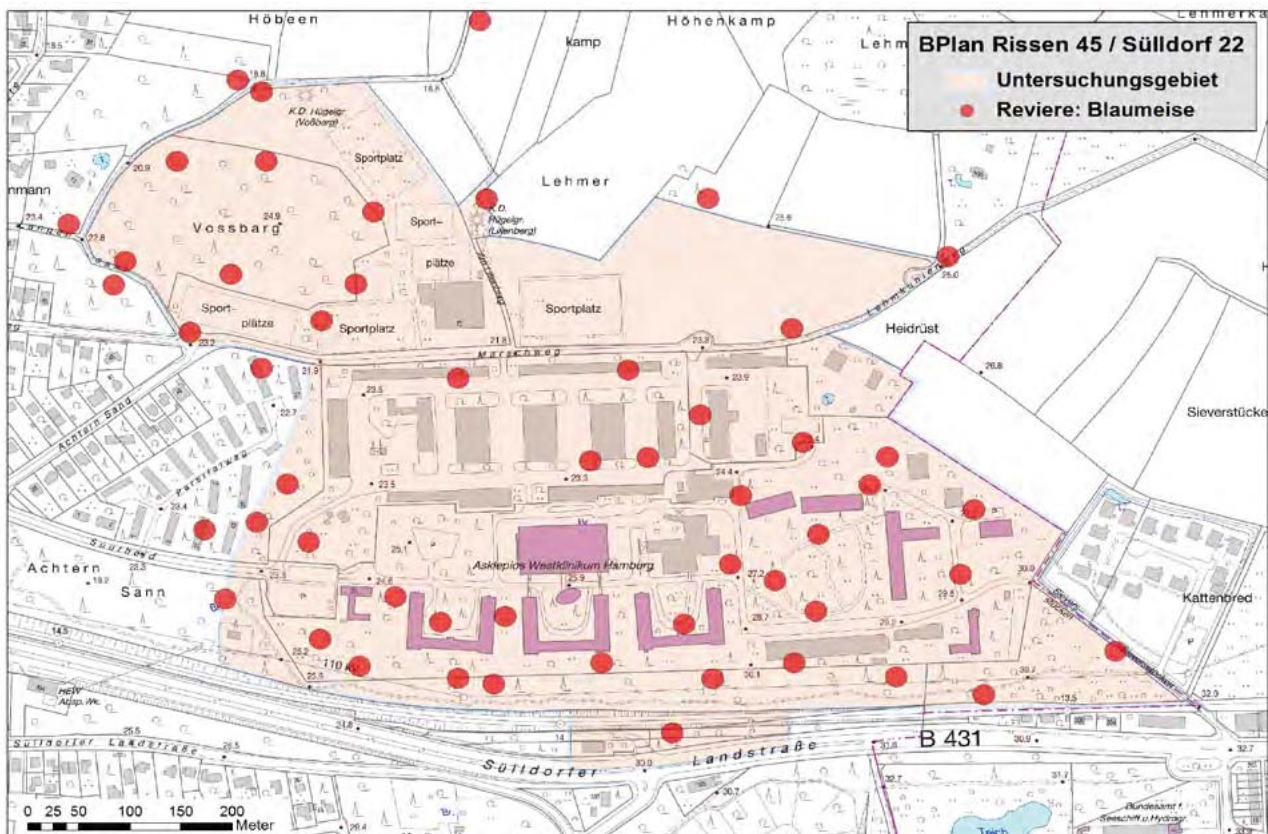
TEIL 1 - VÖGEL

A2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet hat eine Größe von etwa 43 ha und liegt im Westen von Hamburg im Stadtteil Rissen, unmittelbar angrenzend an die Sülldorfer Feldmark. Eine Flächen- und Habitatanalyse auf Basis der Biotopkartierung der BSU ergibt, dass mit 11 ha der größte Flächenanteil auf das Krankenhausgelände des Asklepios Westklinikums entfällt. Während dort nur im geringen Umfang Baumaßnahmen geplant sind, besteht für die nördlich angrenzende Gewerbefläche (Abb. 1, gekennzeichnet mit BI, 6,7 ha), das ehemalige Katastrophenschutzzentrum bzw. Gelände der Maschinenfabrik Rissen die Planung zur Errichtung eines neuen Wohngebietes. Derzeit sind die für eine Wohnbebauung vorgesehenen Flächen weitgehend versiegelt und weisen nur kleine Vegetationsinseln auf. Mit 5,9 ha nehmen in der Biotopkartierung als „sonstiger Eichenmischwald“ klassifizierte Flächen auf dem Gelände des Krankenhauses bzw. südlich angrenzend den drittgrößten Flächenanteil ein. Sowohl im Bereich des parkartigen Waldbestandes auf dem Krankenhausgelände als auch im Waldstreifen am südlichen Rand des B-Plangebietes sind im Rahmen des B-Plans keine bzw. nur geringfügige Eingriffe zu erwarten. Allenfalls die mögliche Errichtung einer Straßenbrücke zur Verkehrsanbindung an die Sülldorfer Landstraße nach Süden bedeutete eine spürbare Habitatveränderung in diesem Bereich. Neben dem Krankenhausgelände und dem ehemals als Katastrophenschutzzentrum bzw. Maschinenfabrik genutzten Gewerbeareal umfasst das B-Plangebiet auch ein 4,5 ha großes Gelände des Rissener Sportvereins („ES“, Abb. 1). Dieses hat mittlerweile eine Ergänzung um die in Abb. 1 gemäß Biotopkartierung noch als „Sandiger Acker“ (LA, 4,0 ha)) gekennzeichnete Fläche erfahren, wo sich ein Hockeyplatz und eine Driving Range befinden. Nordwestlich an das Gelände des Sportvereins schließt sich im Bereich „Vossbarg“ ein geschlossener, als „bodensaurer Eichen-Birken-Wald trockener bis frischer Standorte“ klassifizierter Baumbestand von 3,8 ha Größe an, der im Rahmen des B-Plans gesichert und nicht beeinträchtigt werden wird. Schließlich finden sich als hinsichtlich der Flächenausdehnung noch relevante Lebensraumelemente zwei zusammen 2,2 ha umfassende „kleinteilige, naturnahe Grünanlagen“ („EP“ in Abb. 1) im östlichen Teil des Krankenhausareals. Die nördliche Teilfläche umfasst vor allem Rasenflächen und eine aufgeschüttete Brache und soll im Rahmen des B-Plans zur Wohnbebauung umgewandelt werden. Die Grünfläche am östlichen Rand wird derzeit vor allem als Hundeauslaufgebiet genutzt und baulich nicht verändert werden.

Tab. 1: Brutvogelbestände im B-Plangebiet „Rissen 45 / Sülldorf 22– Reviere 2012, Dichte (Rev./10 ha), Gefährdungsstatus in Hamburg („RL HH“, Rote Liste, MITSCHKE 2007) und Deutschland („RL D“, Rote Liste, SÜDBECK et al. 2007), Schutzstatus nach EU-Vogelschutzrichtlinie („EU-VSRL“, Arten des Anhang 1), Bundesartenschutz-Verordnung (BASchVO, „streng geschützt“), EU-Artenschutz-Verordnung (EU-ASchVO, Arten des Anhang A, „streng geschützt“)

Art	Reviere	Dichte	RL HH	RL D	EU VSRL	BASchVO	EU-ASchVO
Amsel	52	22,1					
Blaumeise	45	19,1					
Rotkehlchen	42	17,8					
Kohlmeise	41	17,4					
Buchfink	34	14,4					
Ringeltaube	30	12,8					
Mönchsgrasmücke	25	10,6					
Zaunkönig	22	9,4					
Zilpzalp	21	8,9					
Heckenbraunelle	13	5,5					
Buntspecht	9	3,8					
Gartenbaumläufer	7	3,0					
Singdrossel	7	3,0					
Eichelhäher	6	2,6					
Grauschnäpper	6	2,6	V				
Bachstelze	6	2,6					
Rabenkrähe	5	2,1					
Grünfink	5	2,1					
Sumpfmeise	4	1,7					
Schwanzmeise	4	1,7					
Kleiber	4	1,7					
Hausrotschwanz	4	1,7					
Star	4	1,7					
Straßentaube	4	1,7					
Tannenmeise	3	1,3					
Haubenmeise	3	1,3					
Klappergrasmücke	3	1,3					
Wintergoldhähnchen	3	1,3					
Grünspecht	2	0,8	V			x	
Misteldrossel	2	0,8					
Fitis	2	0,8					
Kernbeißer	2	0,8					
Gartenrotschwanz	1	0,4	V				
Gimpel	1	0,4					
Goldammer	1	0,4					

Abb. 2: Brutverbreitung der Amsel im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012Abb. 3: Brutverbreitung der Blaumeise im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

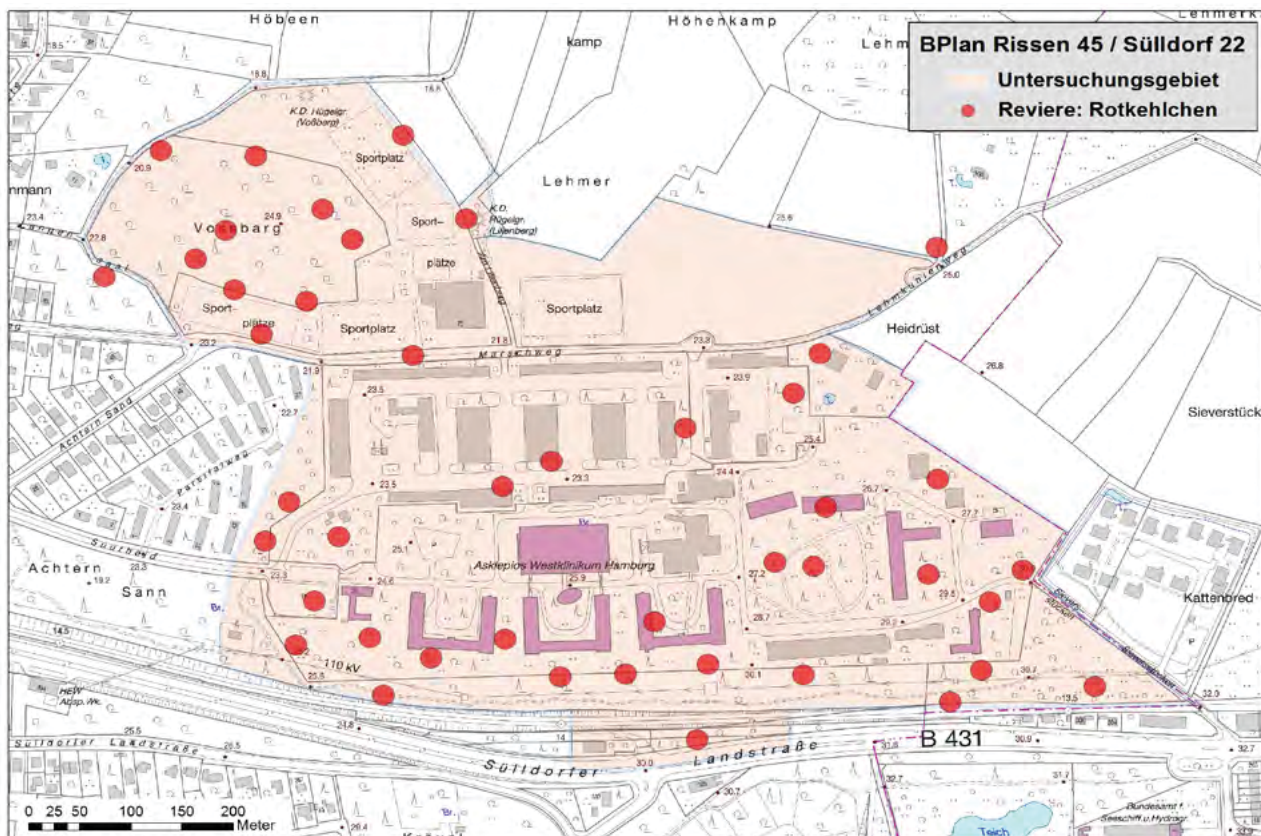


Abb. 4: Brutverbreitung des Rotkehlchens im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

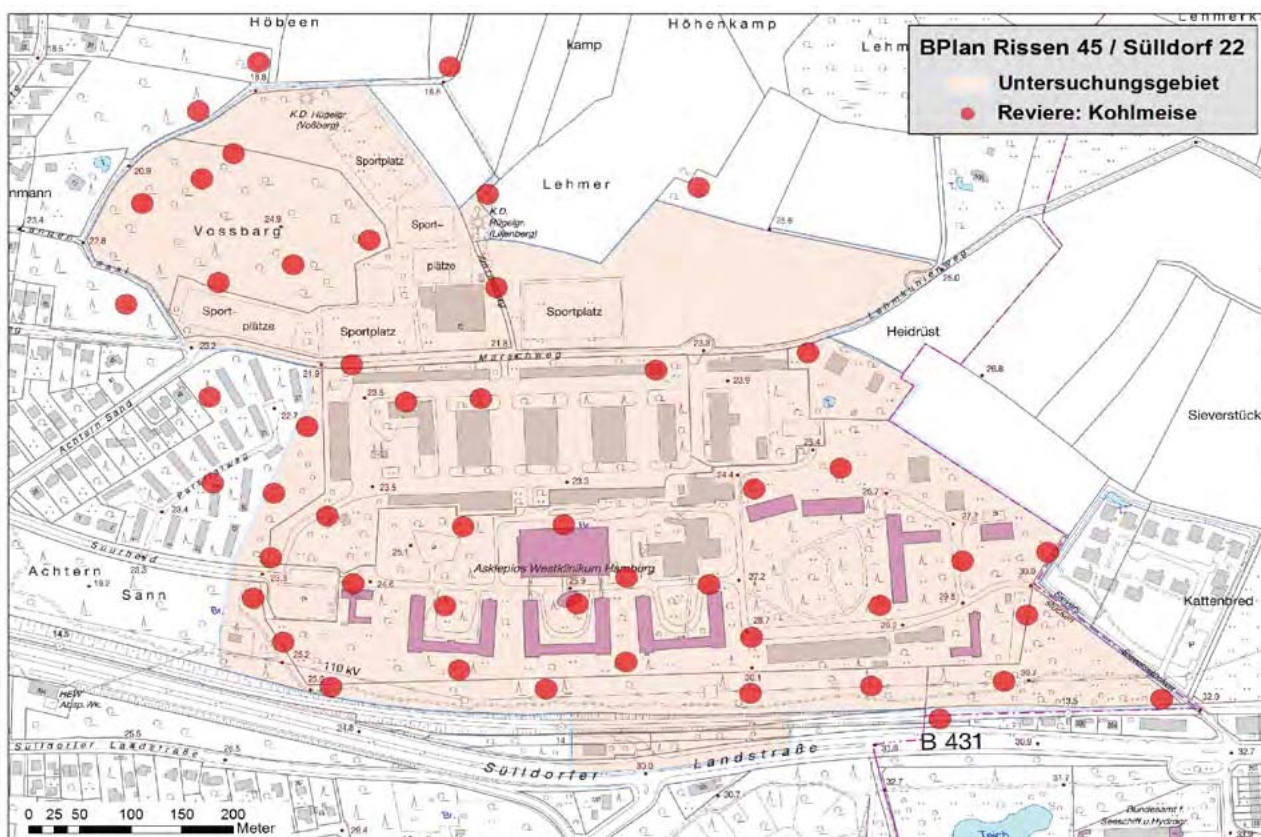


Abb. 5: Brutverbreitung der Kohlmeise im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

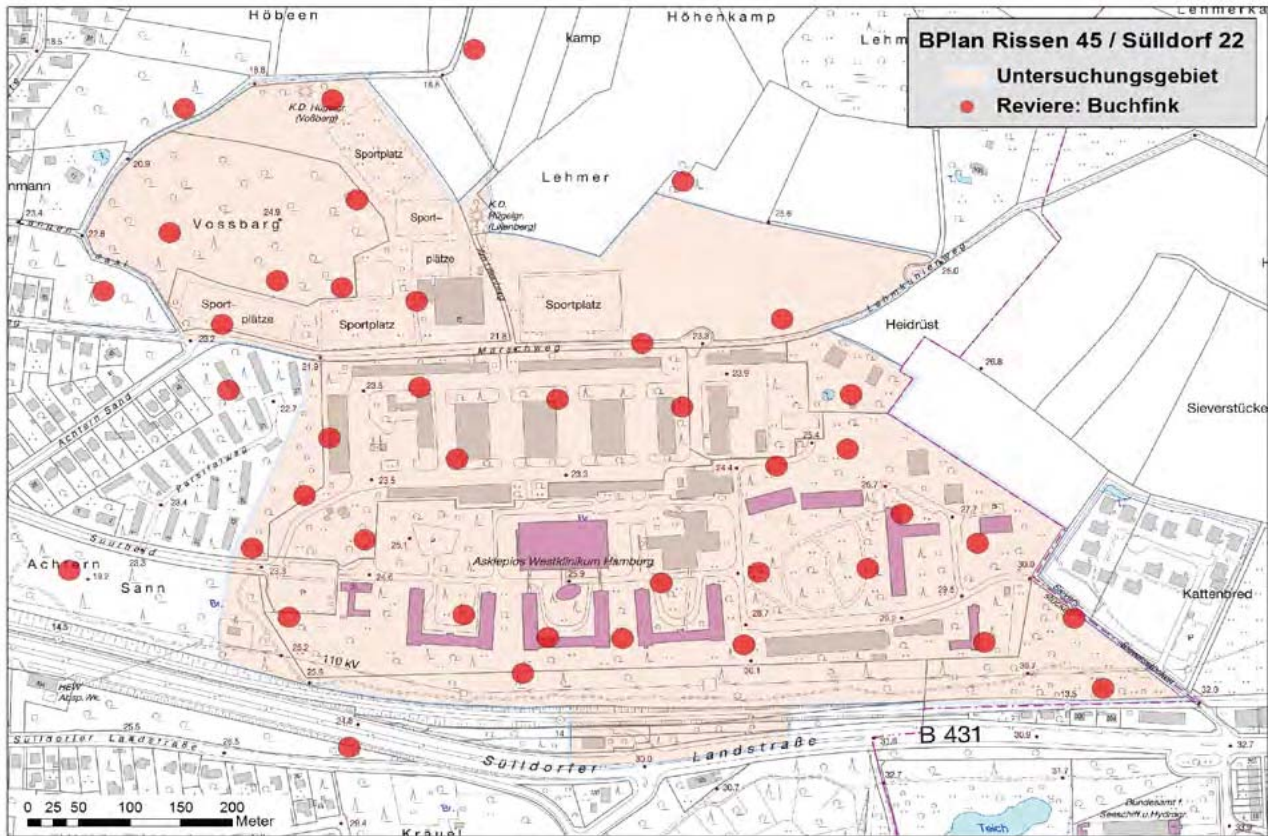


Abb. 6: Brutverbreitung des Buchfink im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

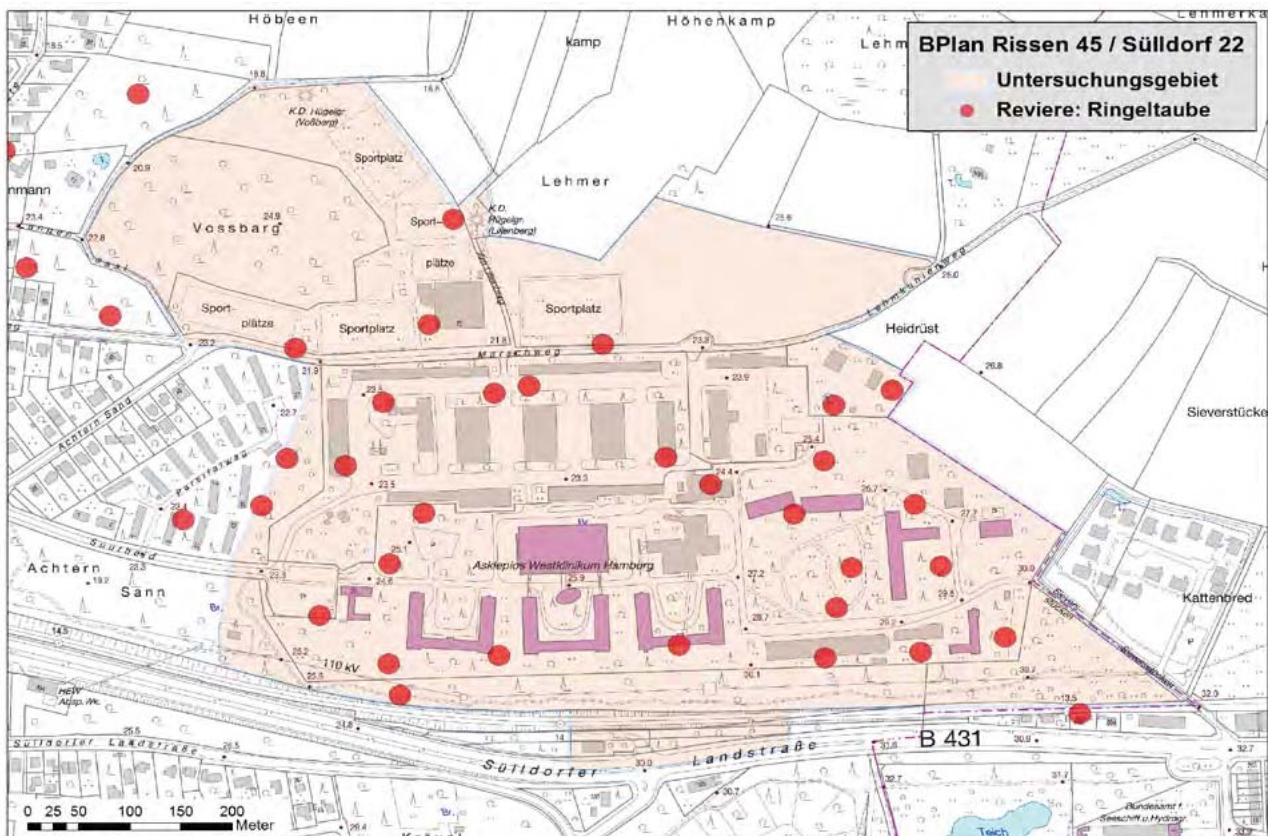


Abb. 7: Brutverbreitung der Ringeltaube im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

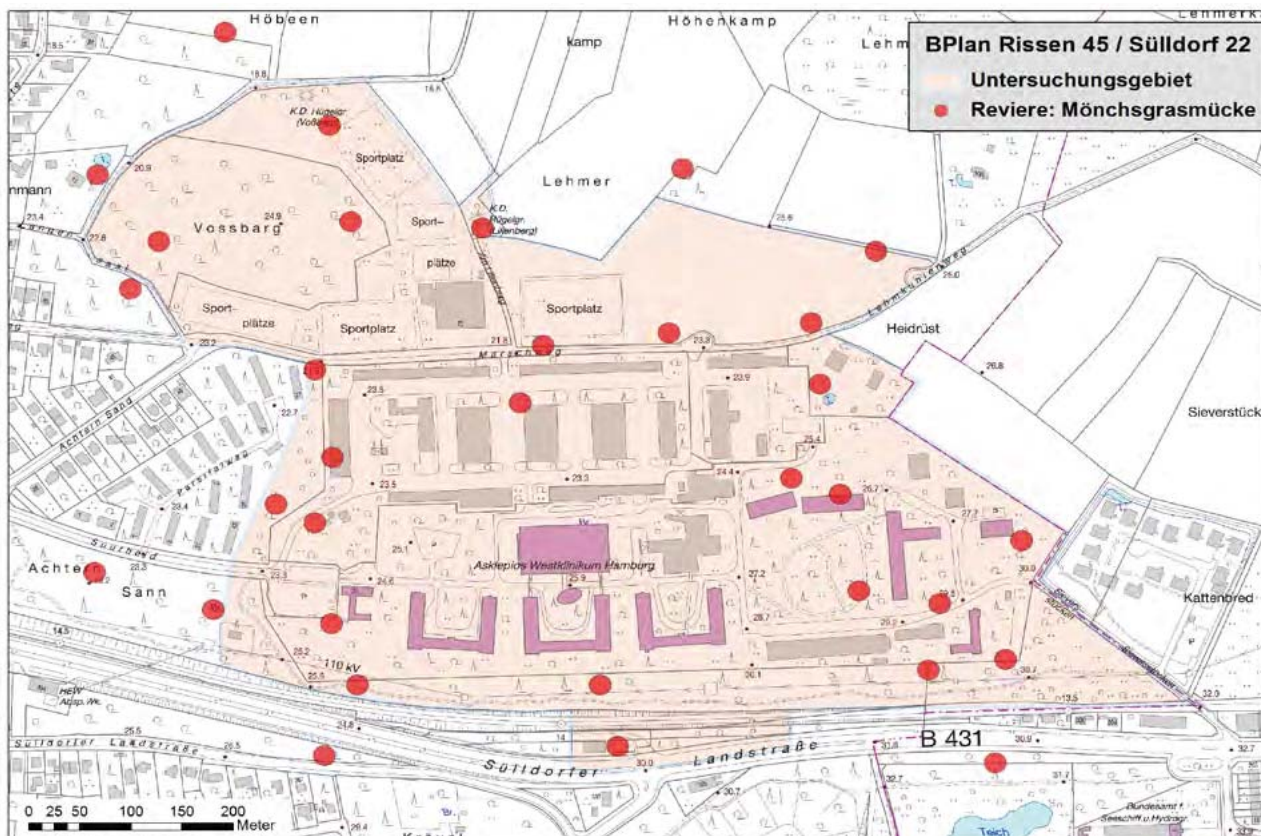


Abb. 8: Brutverbreitung der Mönchsgrasmücke im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

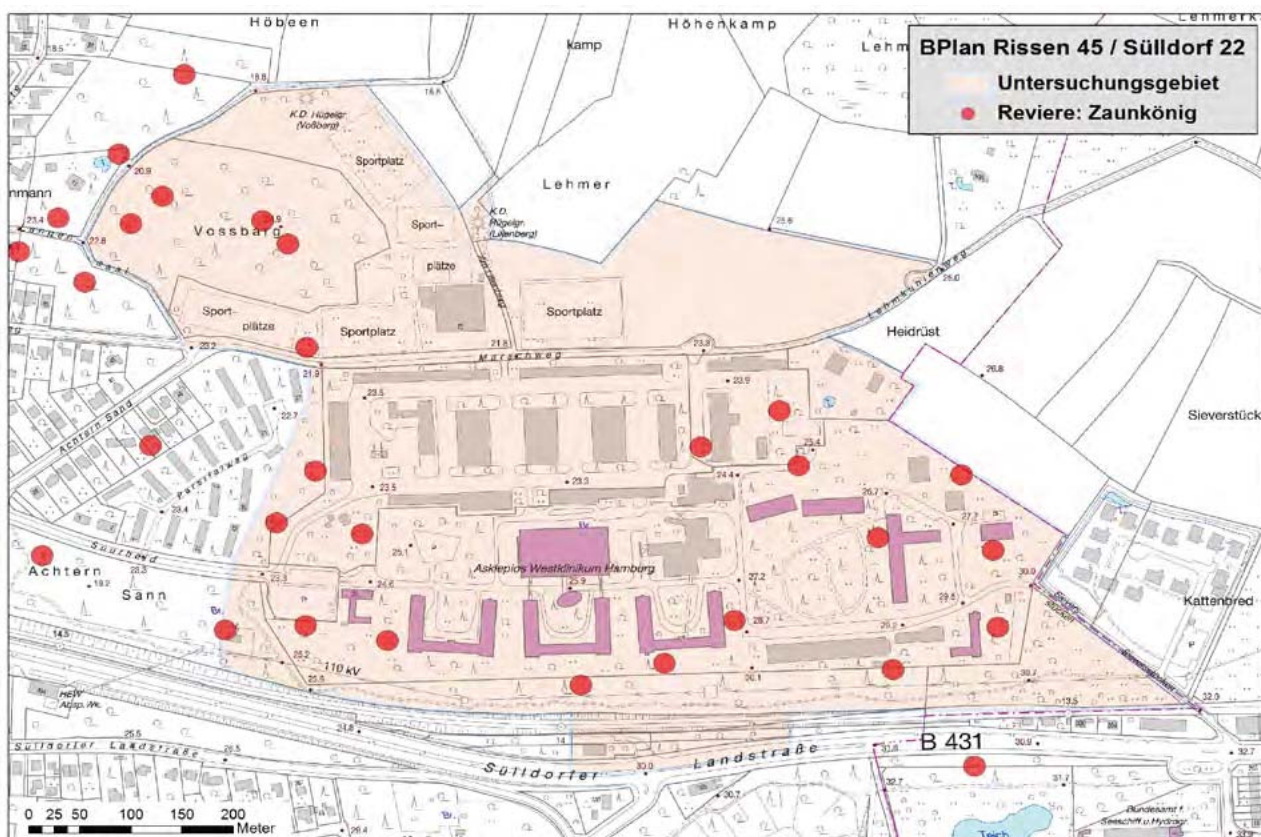


Abb. 9: Brutverbreitung des Zaunkönigs im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

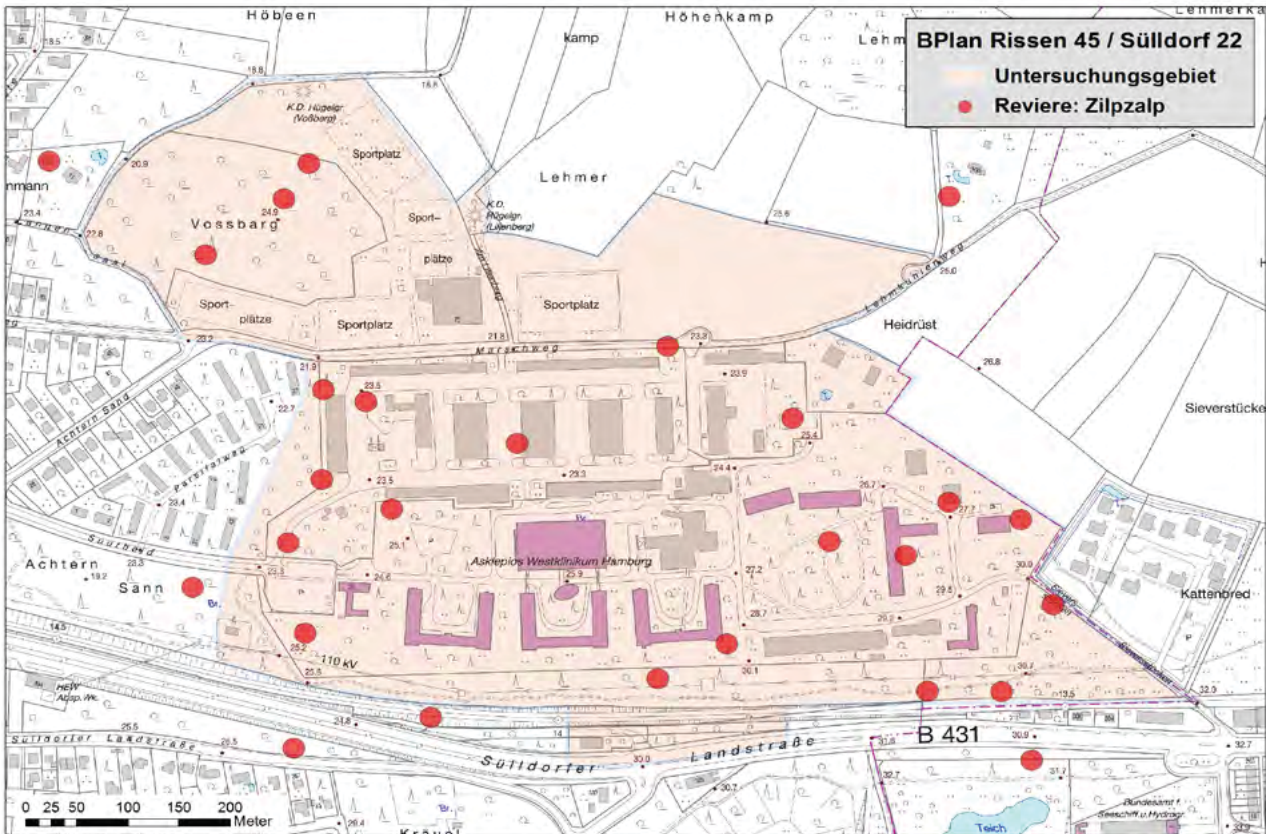


Abb. 10: Brutverbreitung des Zilpzalps im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

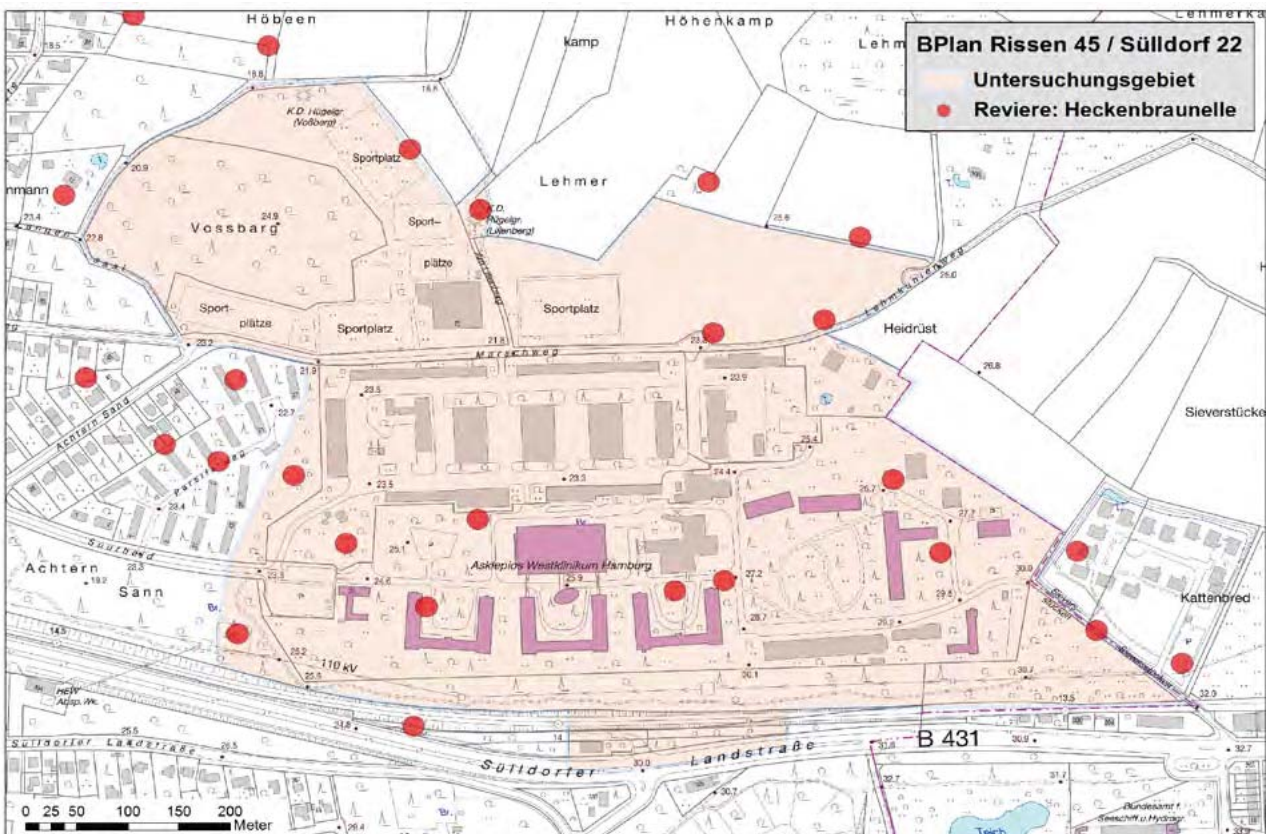


Abb. 11: Brutverbreitung der Heckenbraunelle im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

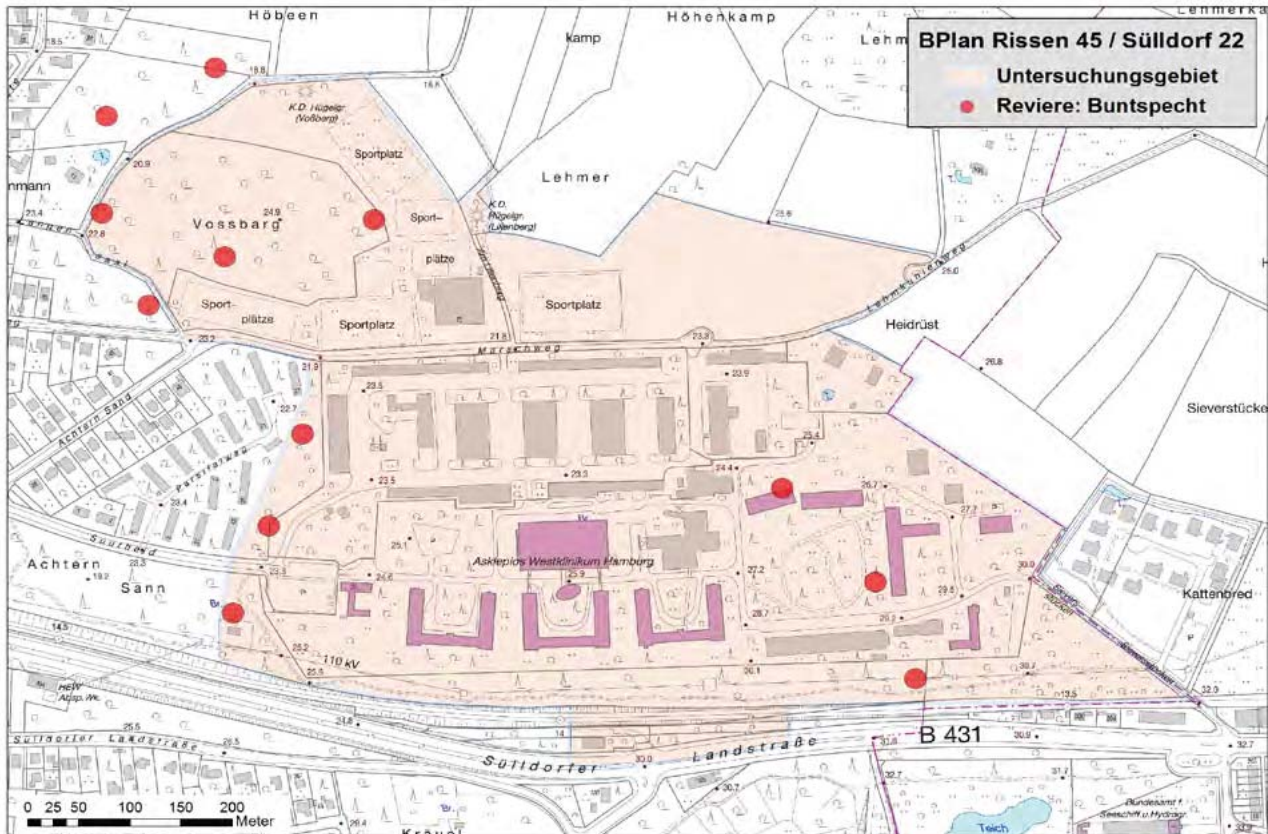


Abb. 12: Brutverbreitung des Buntspechtes im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

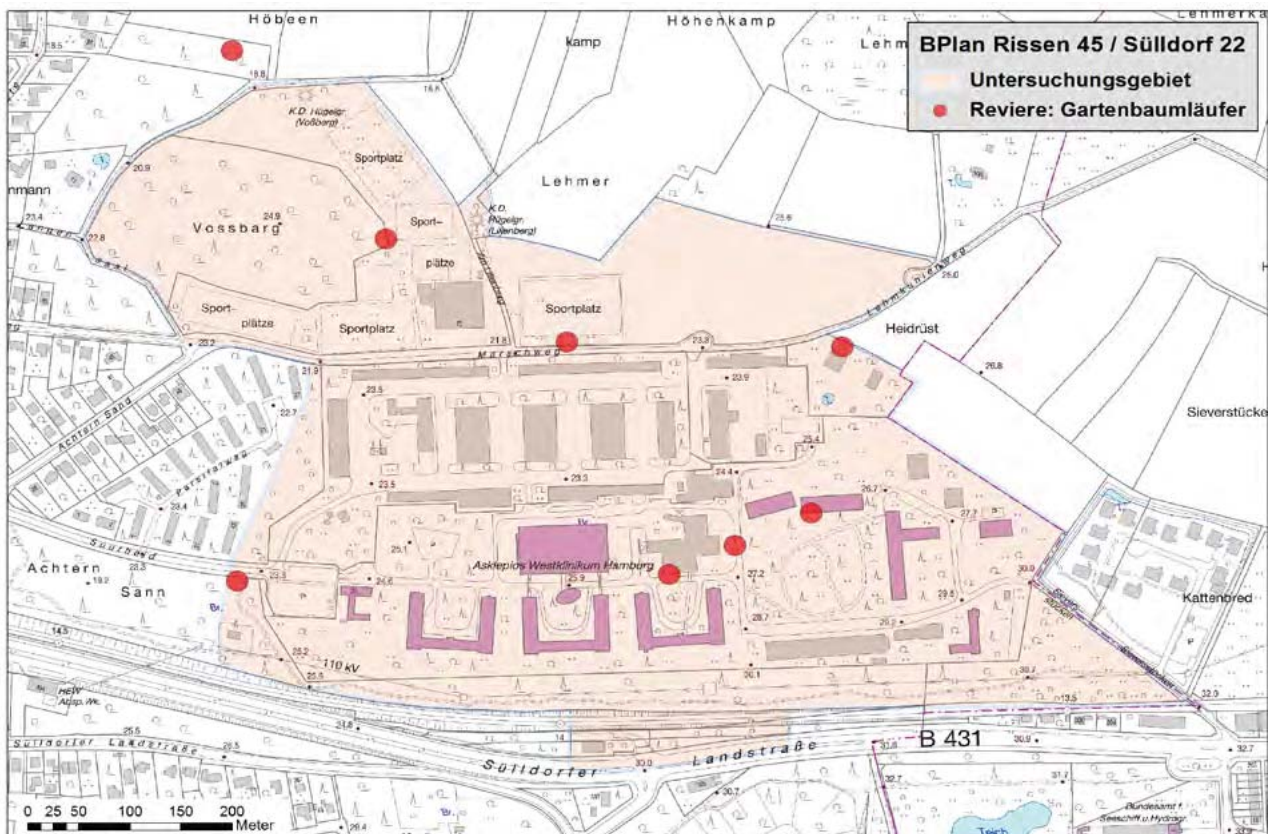


Abb. 13: Brutverbreitung des Gartenbaumläufers im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

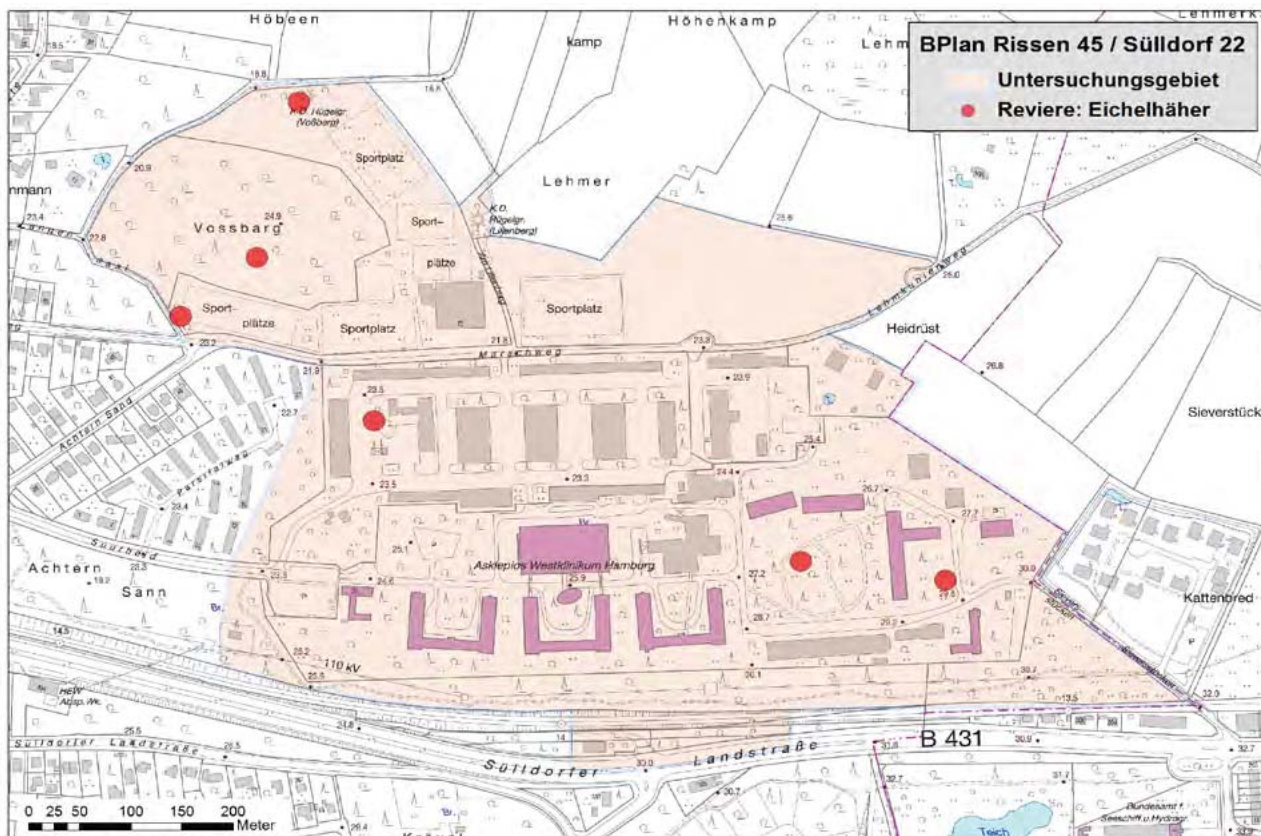


Abb. 14: Brutverbreitung des Eichelhäher im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

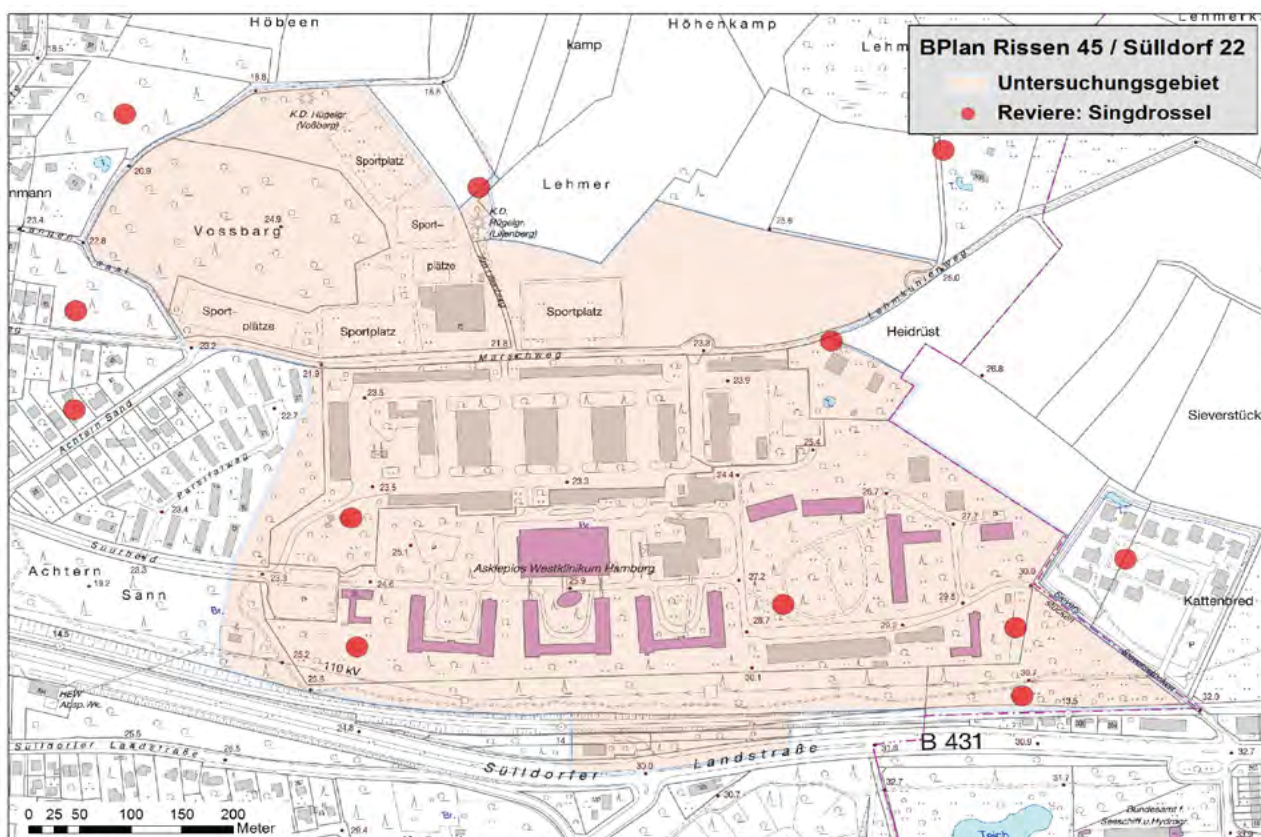


Abb. 15: Brutverbreitung der Singdrossel im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

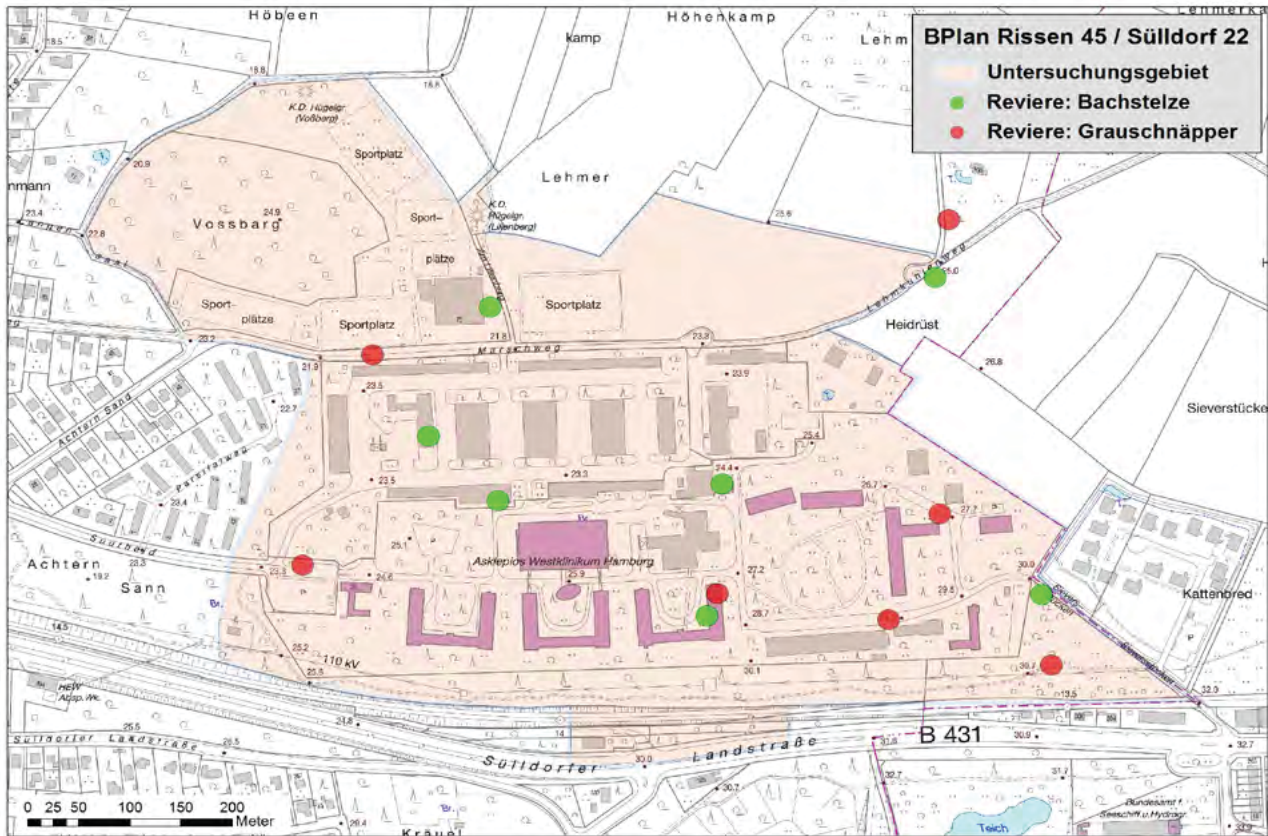


Abb. 16: Brutverbreitung von Bachstelze und Grauschnäpper im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

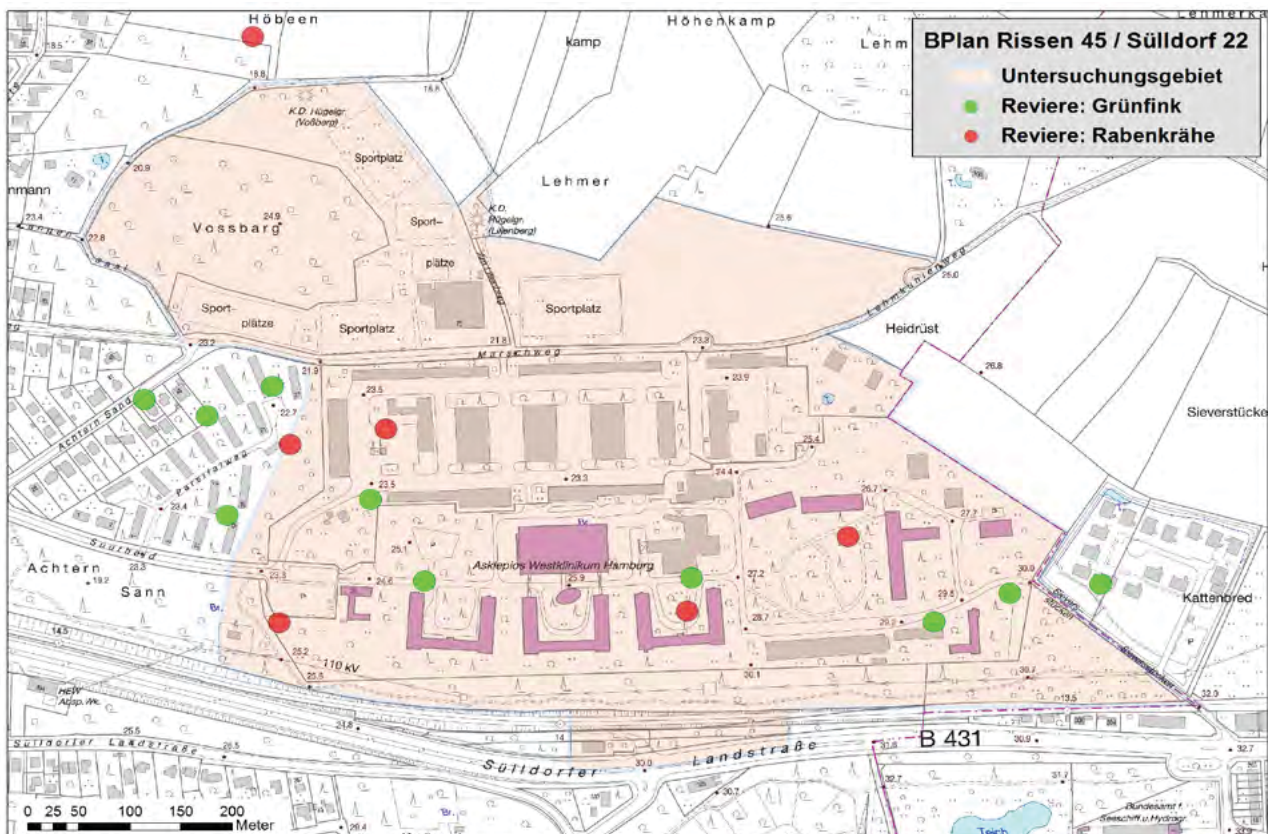


Abb. 17: Brutverbreitung von Grünfink und Rabenkrähe im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

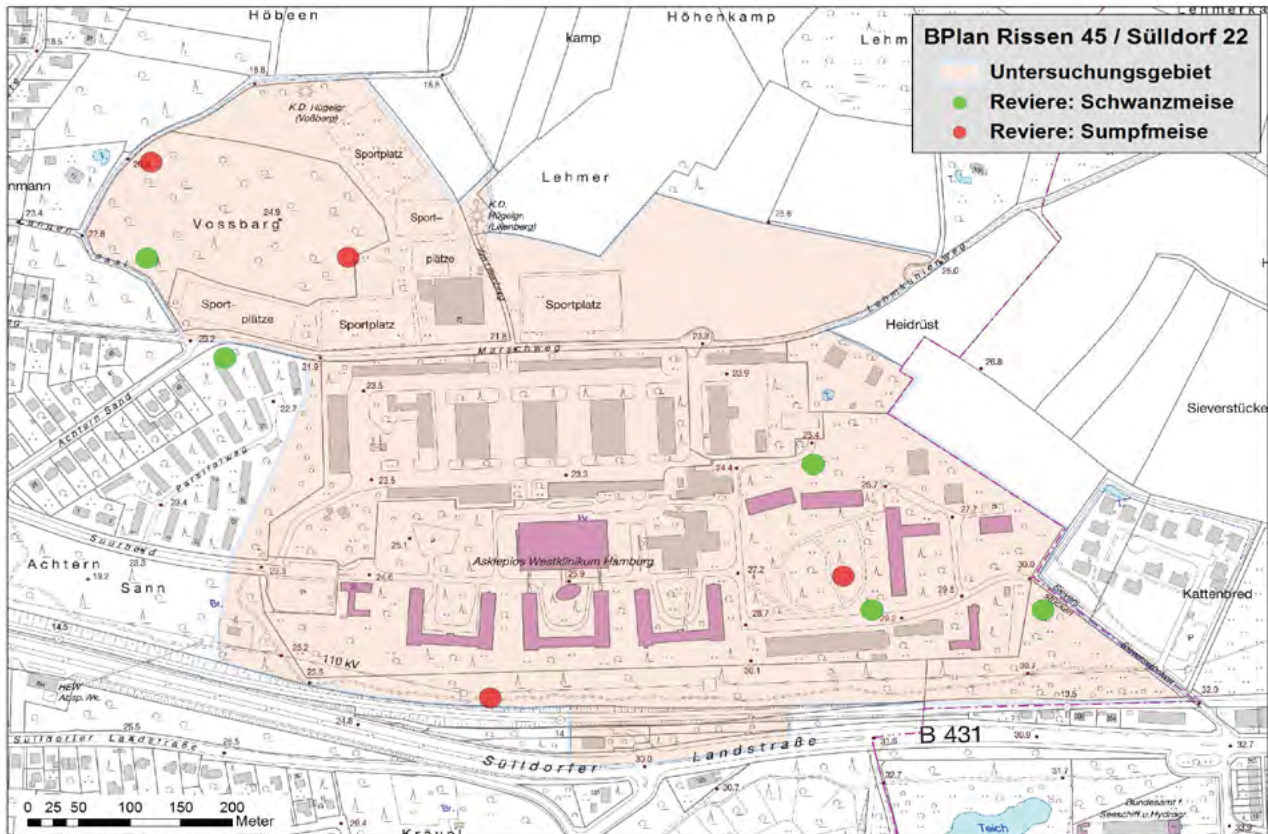


Abb. 18: Brutverbreitung von Schwanzmeise und Sumpfmeise im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

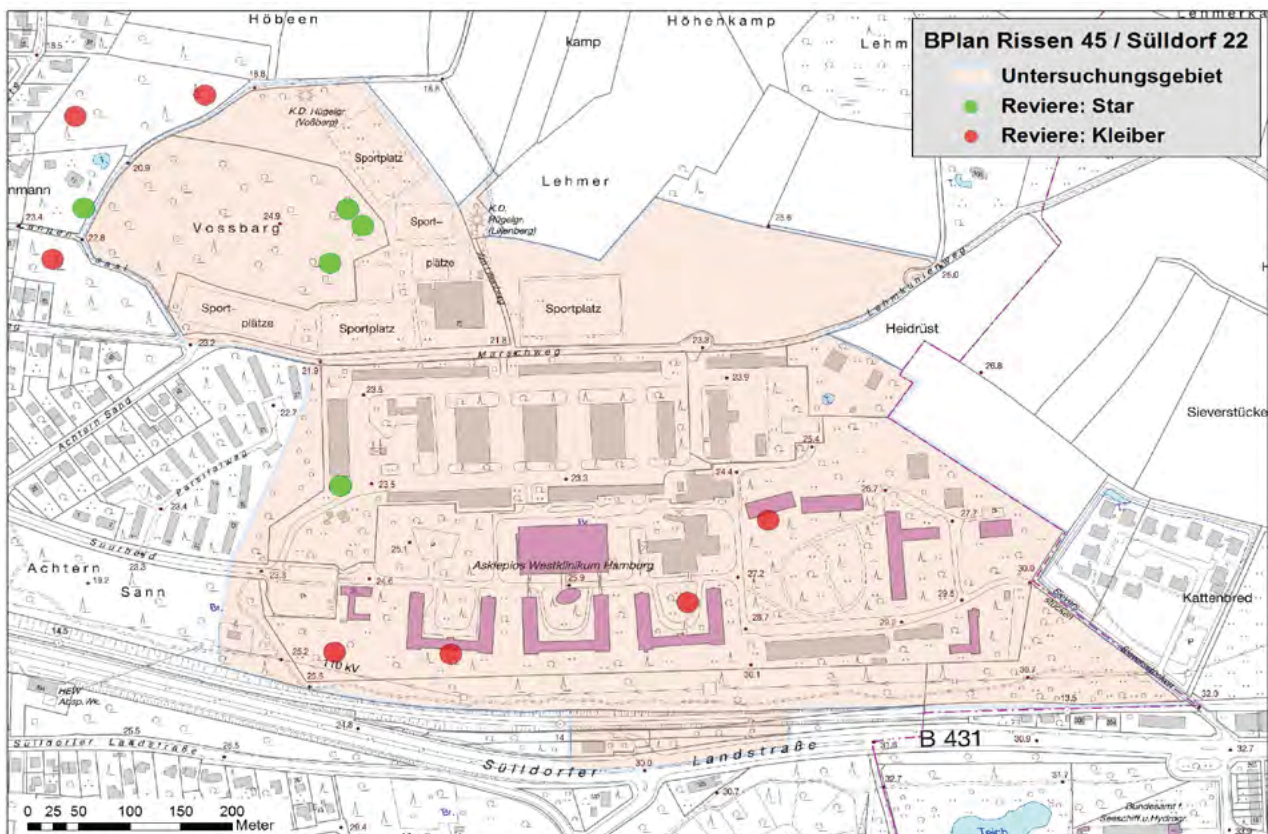


Abb. 19: Brutverbreitung von Star und Kleiber im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

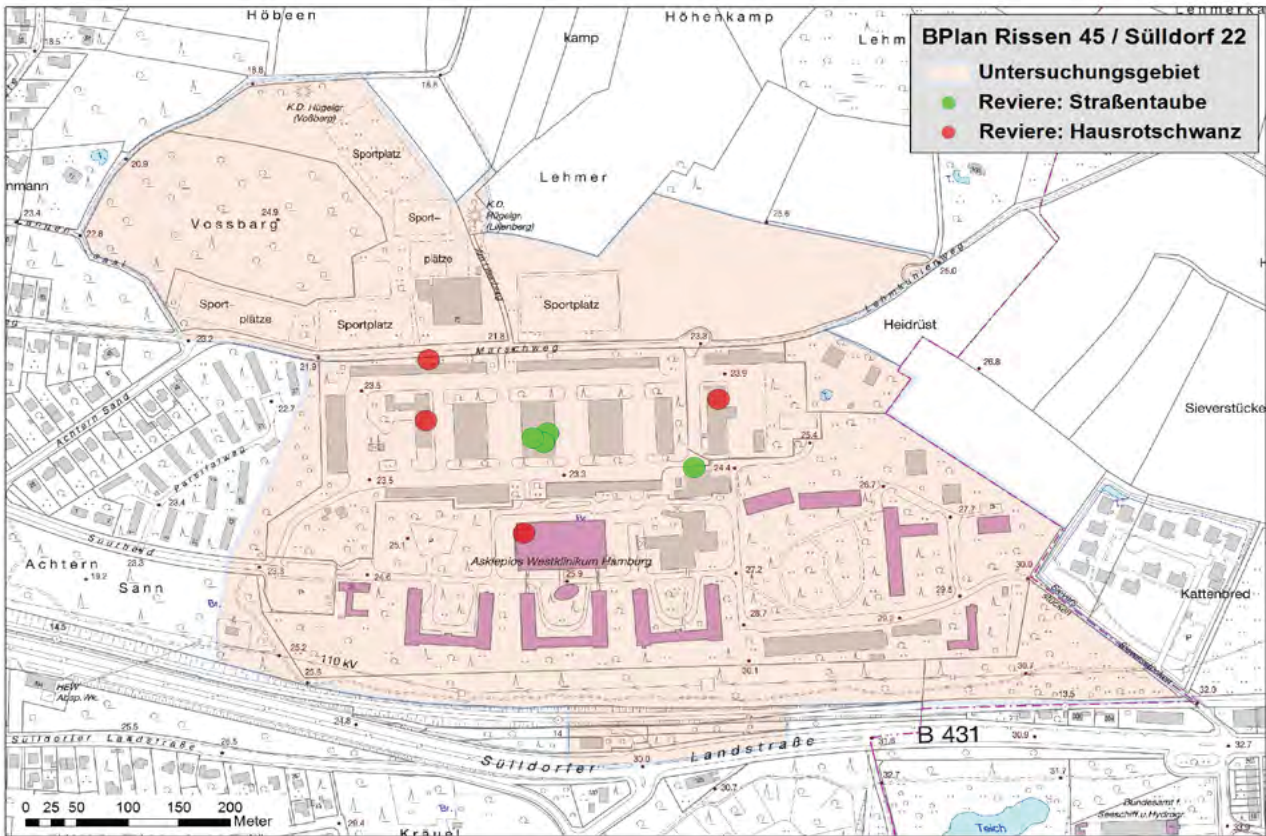


Abb. 20: Brutverbreitung von Straßentaube und Hausrotschwanz im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

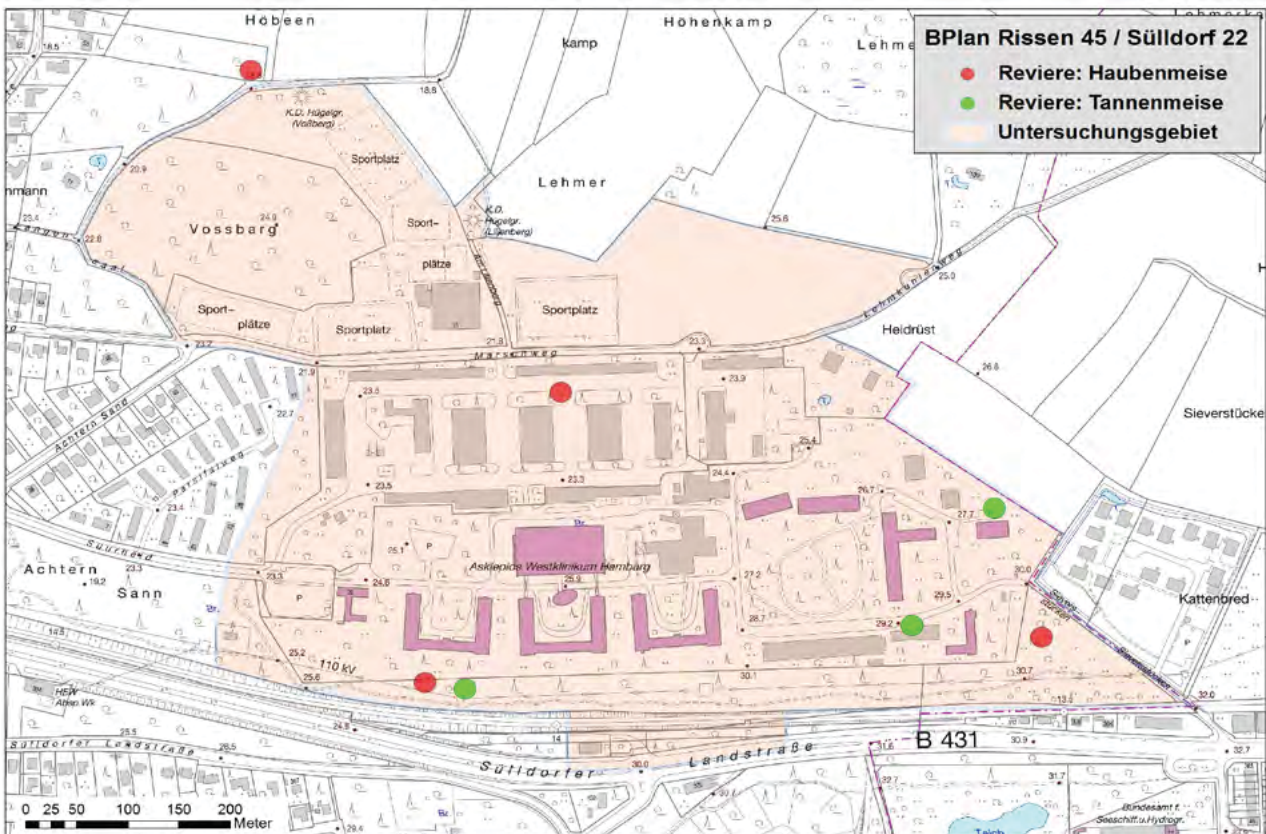


Abb. 21: Brutverbreitung von Haubenmeise und Tannenmeise im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

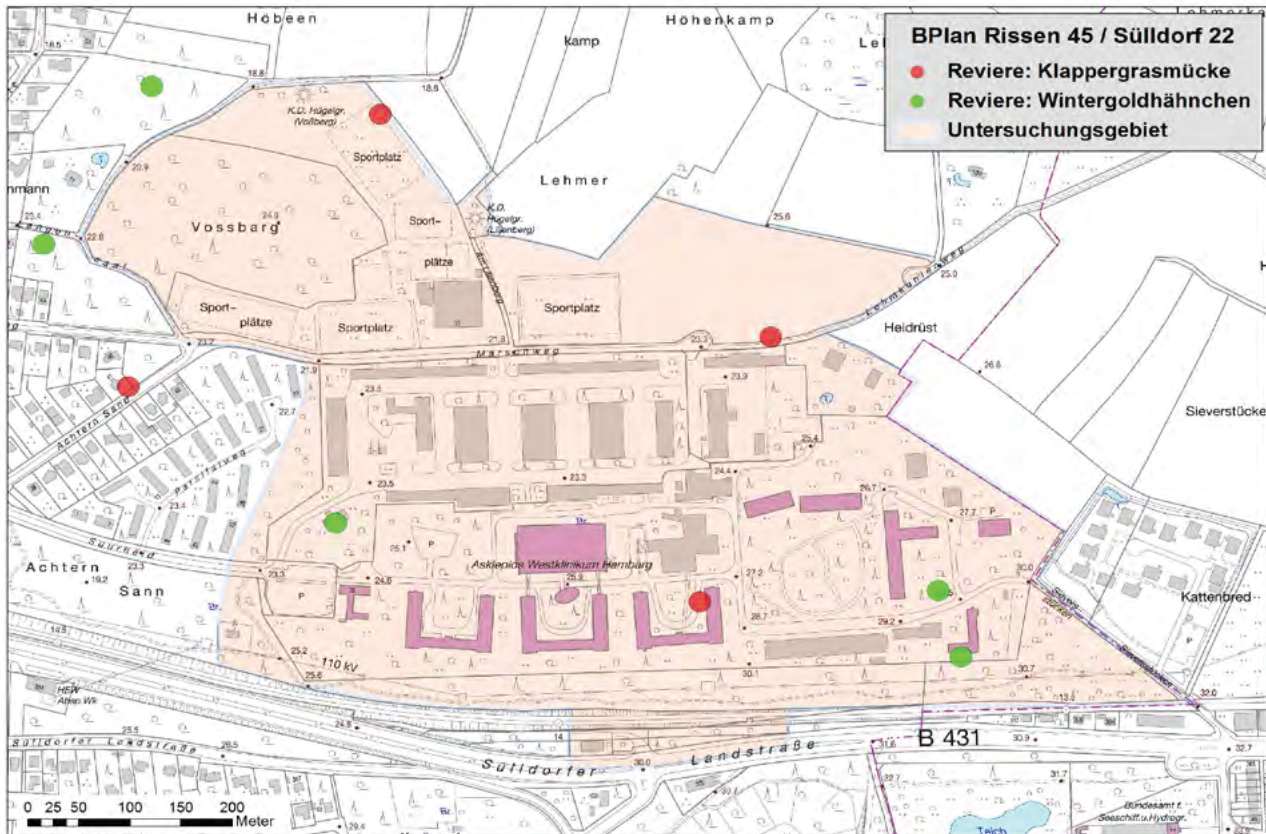


Abb. 22: Brutverbreitung von Klappergrasmücke und Wintergoldhähnchen im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

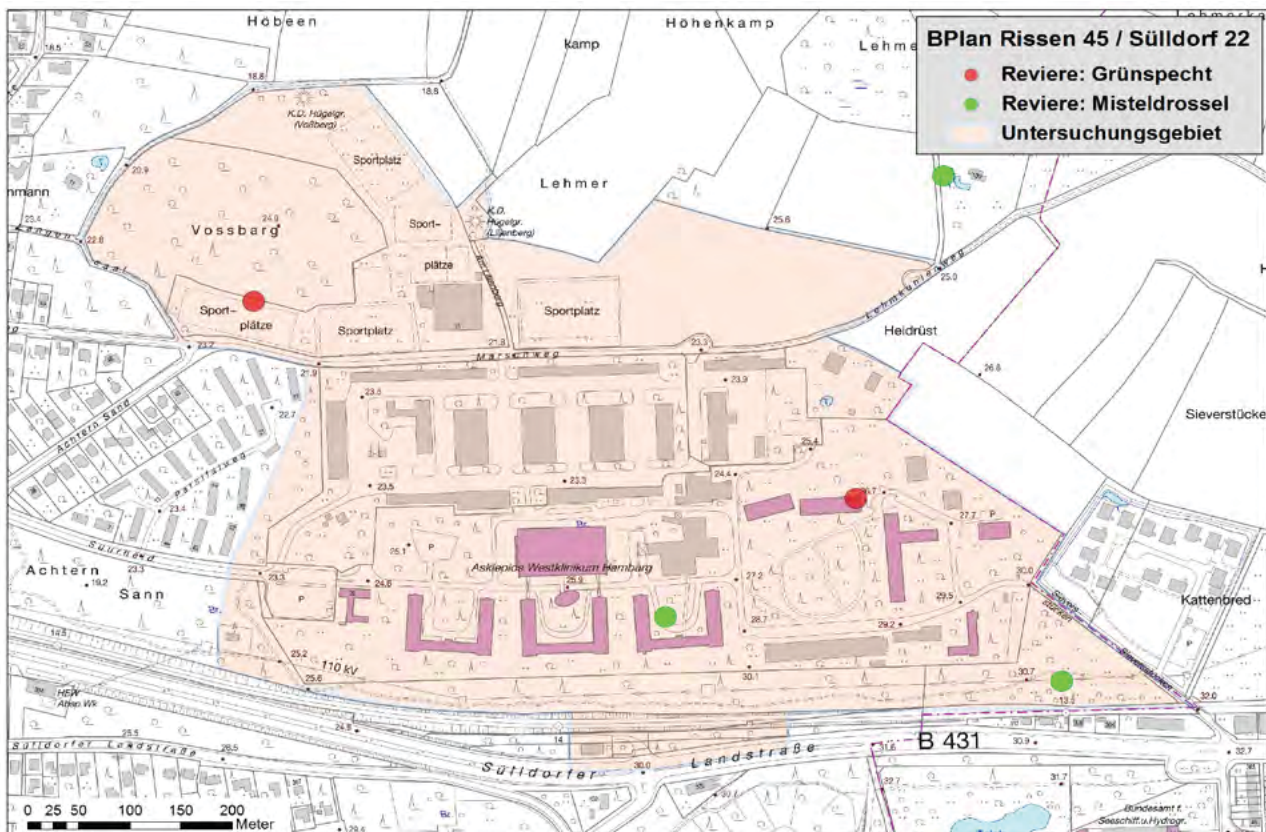


Abb. 23: Brutverbreitung von Grünspecht und Misteldrossel im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

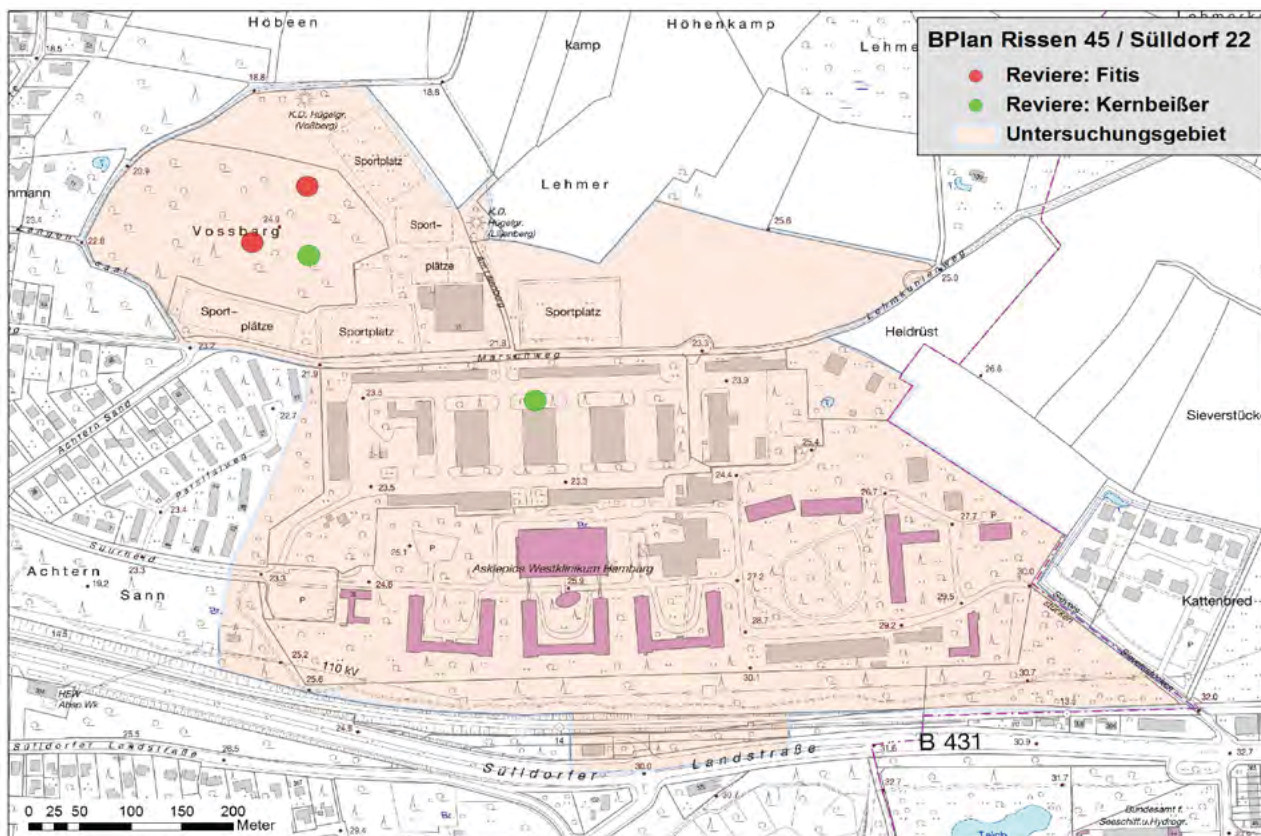


Abb. 24: Brutverbreitung von Fitis und Kernbeißer im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

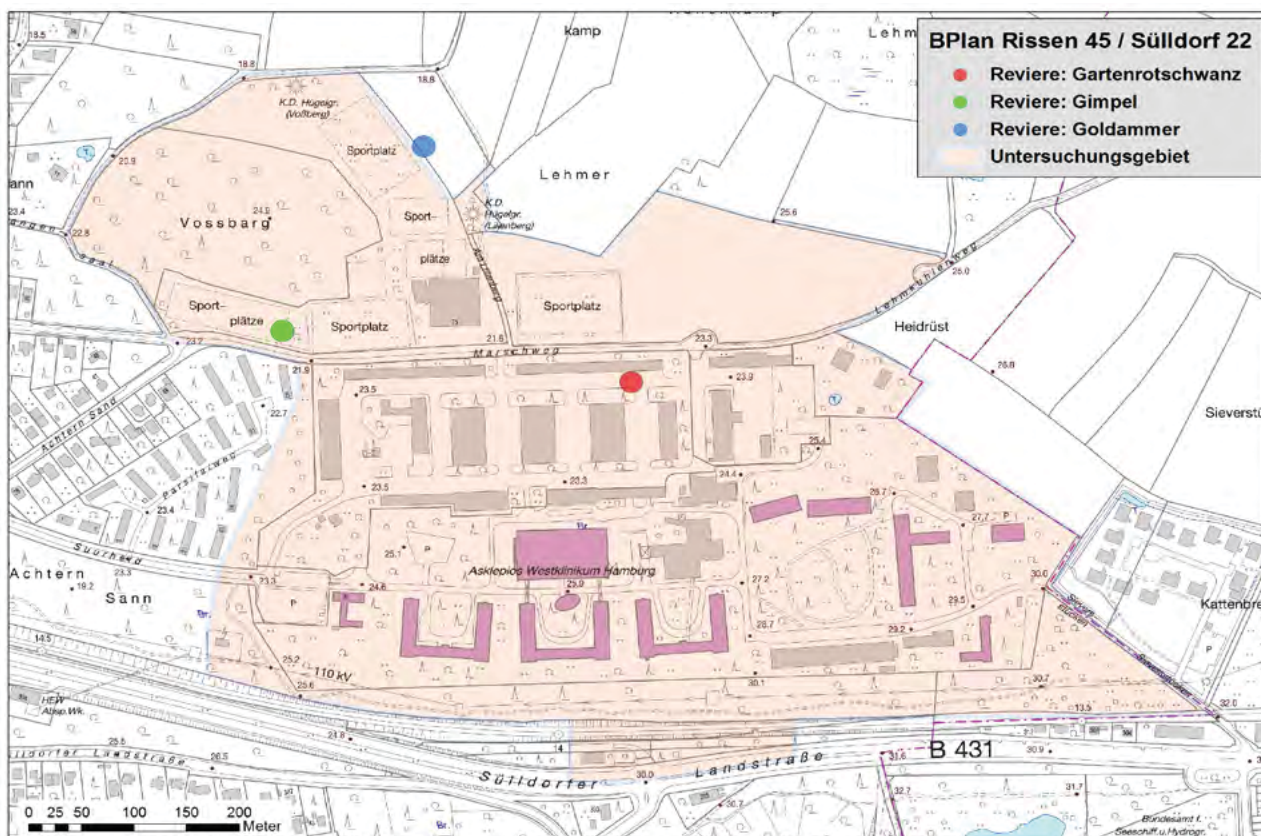


Abb. 25: Brutverbreitung von Gartenrotschwanz, Gimpel und Goldammer im B-Plan-Gebiet Rissen 45 / Sülldorf 22, Saison 2012

A4 ERGEBNISSE

A4.1 Artenspektrum und Häufigkeiten

Im B-Plangebiet Rissen 45 / Sülldorf 22 wurden 2012 im Rahmen der Brutvogelkartierung 35 Arten mit 423 Revieren nachgewiesen (Tab. 1). Amsel (52 Reviere), Blaumeise (45 Reviere), Rotkehlchen (42 Reviere) und Kohlmeise (41 Reviere) waren die vier häufigsten Arten. Einen Bestand von mehr als zehn Revieren erreichten auch Buchfink (34 Reviere), Ringeltaube (30 Reviere), Mönchsgrasmücke (25 Reviere), Zaunkönig (22 Reviere), Zilpzalp (21 Reviere) und Heckenbraunelle (9 Reviere). Alle genannten Arten sind in Hamburg weit verbreitete Bewohner der Baum- und Strauchschicht. Das weitere Artenspektrum wird vor allem durch Arten der Baumschicht dominiert (z.B. Gartenbaumläufer, Eichelhäher, Rabenkrähe, Grünfink, Wintergoldhähnchen, Misteldrossel, Kernbeißer), wobei ein hoher Anteil von Höhlenbrütern (Buntspecht, Grauschnäpper, Sumpfmeise, Kleiber, Star, Tannenmeise, Haubenmeise, Grünspecht, Gartenrotschwanz) auffällig ist. Eher auf eine dichte Strauchschicht angewiesen sind Singdrossel, Schwanzmeise, Klappergrasmücke, Fitis und Gimpel. Als Gebäudebrüter einzuordnen sind vor allem Bachstelze, Hausrotschwanz und Straßentaube. Vogelarten der Agrarlandschaft sind im B-Plangebiet nur mit der Goldammer vertreten.

A4.2 Kartierungsergebnis 2012 und Potenzialabschätzung 2011

Im Rahmen der avifaunistischen Potenzialabschätzung für das B-Plangebiet Rissen 45 / Sülldorf 22 wurden 51 Vogelarten als mögliche Brutvögel ermittelt (Mitschke & Lutz 2011). Die Kartierung 2012 ergab nur für 35 Arten Reviernachweise. Folgende mögliche Brutvogelarten konnten 2012 nicht nachgewiesen werden: Dorngrasmücke, Elster, Fasan, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Kleinspecht, Mäusebussard, Neuntöter, Sperber, Sommergoldhähnchen, Sumpfrohrsänger, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Waldohreule und Waldkauz. Für einige dieser Arten gelangen 2012 zwar Einzelnachweise innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des B-Plangebietes, die aber einen Status als Brutvogel innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht rechtfertigten:

- | | |
|---------------|---|
| Elster: | Hinweise auf ein Revier nördlich des B-Plangebietes an der Hexentwiete, aber keine Beobachtung innerhalb des B-Plangebietes |
| Fasan: | Mindestens zwei Reviervorkommen nördlich bzw. östlich des B-Plangebietes in halboffener Agrarlandschaft, aber keine Beobachtungen innerhalb des B-Plangebietes |
| Feldsperling: | Die Art brütet westlich des B-Plangebietes zwischen Achtern Sand und Parsifalweg, Beobachtungen Nahrung suchender Vögel stammen auch aus dem Krankenhausgelände und vom Marschweg innerhalb des B-Plangebietes, wo sich aber keine Brutplätze nachweisen ließen. |
| Mäusebussard: | Mäusebussarde wurden als Nahrungsgäste und Überflieger regelmäßig im B-Plangebiet nachgewiesen, u.a. auch im Krankenhausgelände und auf den Flächen des ehemaligen Katastrophenschutzgeländes. Ein besetzter Horst befand sich im hier betrachteten Gebiet aber nicht. Das nächstgelegene Brutvorkommen wird für das Gehölz am „Lehmerkamp“ nördlich des B-Plangebietes vermutet. |
| Sperber: | Neben Beobachtungen von Vögeln über den Waldbeständen nahe der Hexentwiete bzw. am „Lehmerkamp“ liegt auch eine Feststellung eines aus Kiefern abfliegenden Vogels im Südosten des B-Plangebietes vor. Weitere Nachweise der Art gelan- |

gen innerhalb des B-Plangebietes nicht, so dass die Beobachtung vom 8.4.2012 nur als Gastvorkommen gewertet wird.

Waldlaubsänger: Ein Nachweis eines Sängers gelang am 29.4. im lockeren Eichen-Birkenwald am „Vossbarg“. Bestätigungen in der Folgezeit fehlen, so dass es sich nur um einen Durchzügler gehandelt haben dürfte.

Als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste wurden außerdem Baumfalke (29.4. 1 Vogel im Südteil in das B-Plangebiet einfliegend), Baumpieper (29.4. 1 Sänger) und Kuckuck (18.5. 1 Vogel überfliegend) nachgewiesen.

Im Vergleich zur Potenzialabschätzung wurde mit dem **Kernbeißer** (2 Reviere) im Rahmen der Brutvogelkartierung 2012 nur eine Vogelart dokumentiert, die bisher nicht als Teil des möglichen Artenspektrums angesehen wurde.

4.3 Gefährdete Arten und Vogelarten mit herausgehobenem Schutzstatus

Im B-Plangebiet Rissen 45 / Sülldorf 22 wurden keine nach den Roten Listen in Deutschland (Südbeck et al. 2007) bzw. Hamburg (Mitschke 2007) gefährdeten Vogelarten nachgewiesen. In Hamburg auf der Vorwarnliste geführt werden allerdings Grauschnäpper, Grünspecht und Gartenrotschwanz (vgl. Tab. 1). Keine der Brutvogelarten im B-Plangebiet ist Bestandteil des Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Gemäß Bundesartenschutz-Verordnung oder EU-Artenschutzverordnung „streng geschützte“ Vogelarten sind nur mit dem Grünspecht vertreten.

A5 BEWERTUNG DER ORNITHOLOGISCHEN DATEN

A5.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen

Grundlage der folgenden Ausführungen ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in seiner seit dem 01.03.2010 gültigen Fassung. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören alle europäischen Vogelarten zu den besonders geschützten Arten. Als „streng geschützte Arten“ gelten alle Vogelarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) geführt werden. Auch wenn streng geschützte Vogelarten ebenso wie die nach den Roten Listen gefährdeten Arten und die Arten, die im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt werden, im besonderen Fokus artenschutzrechtlicher Bewertungen stehen, müssen grundsätzlich alle europäischen Vogelarten gleichwertig behandelt und im Zuge der Bauleitplanung bzw. von Eingriffen in Natur und Landschaft betrachtet werden. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob es im Zuge der geplanten Maßnahmen zur Zerstörung von „Brutstätten“ kommen kann.

Im Abschnitt 5 des BNatSchG sind die Bestimmungen zum Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt. Damit beziehen sich diese Regeln auf alle einheimischen Brutvogelarten. Diese Regelungen wurden zuletzt mit der Fassung des BNatSchG vom 29.09.2009 geändert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert („Störungsverbot“),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind ... europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden („Privilegierung“ nach § 44 Absatz 5 BNatSchG).

Ein Eingriff nach § 15 BNatSchG ist nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen nach § 45 BNatSchG können nur zugelassen werden

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Als Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden im Gegensatz zur physischen Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten alle nicht-physischen Auswirkungen von Vorhaben

bewertet, die zur Vertreibung von Tieren führen (z.B. Lärm, Licht, visuelle Störungen, Erschütterungen).

A5.2 Artenschutzrechtlich relevantes Artenspektrum

Auch wenn sich aus den oben zusammengestellten Ausführungen ergibt, dass grundsätzlich alle einheimischen Vogelarten artenschutzrechtlich gleichwertig zu behandeln sind, gibt es pragmatische Gründe, im Rahmen der Bauleitplanung vor allem die in Hamburg vorkommenden besonders seltenen und schützenswerten Vogelarten in der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen (BSU/Naturschutzamt 2008, S. 5). „Bei ubiquitär vorkommenden Vogelarten wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte in der Regel im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können, weil diese Arten keine speziellen Habitatansprüche aufweisen und in der Umgebung der Bauvorhaben vergleichbare Biotopstrukturen finden werden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind“ (BSU/Naturschutzamt 2008, S.15).

Diese Interpretation vernachlässigt allerdings die Tatsache, dass das Vorhandensein von noch nicht durch andere Individuen derselben Art besiedelten Ausweichhabitaten auch für im gesamten Stadtgebiet noch weiter verbreitete Arten nicht pauschal angenommen werden kann. Im Rahmen der folgenden artenschutzrechtlichen Bewertung der geplanten Eingriffe wird dem Rechnung getragen, indem auch die Betroffenheiten der Vogelarten, welche eines der folgenden Kriterien erfüllen, für die Erarbeitung von Vorschlägen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Berücksichtigung finden:

- Arten mit geringen Beständen in Hamburg (< 1.000 BP), meist aufgrund einer starken Spezialisierung der Lebensraumwahl
- Arten mit rückläufigen Beständen (aber noch keiner Gefährdung nach den Roten Listen)
- Arten mit vermutlich besonders hohen Siedlungsdichten im Plangebiet („charakteristische Vogelarten“)

Für Arten mit negativen Bestandstrends ist in der Regel von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Jeder Lebensraumverlust birgt in diesem Fall das Risiko einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population. Auch bei Arten, deren Bestände in Hamburg weniger als 1.000 Brutpaare (BP) umfassen, können Lebensraumverluste die örtliche Population schwächen und den Erhaltungszustand beeinträchtigen. Unter den mit weniger als 1.000 Paaren in Hamburg brütenden Arten im Plangebiet bzw. unter denen aufgrund ihrer zu erwartenden Häufigkeit besonders charakteristischen Vogelarten gelten lediglich diejenigen, deren Bestände derzeit stark zunehmen, nicht als Arten mit Ausgleichsbedarf. Vor dem Hintergrund stark ansteigender Bestände wird pauschal davon ausgegangen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch einen örtlich begrenzten Eingriff nicht verschlechtern wird. Im konkreten Fall gilt das für Schwanzmeise und Tannenmeise.

Nach Aktualisierung der auf der vorläufigen Potenzialabschätzung beruhenden Einstufungen (vgl. Mitschke & Lutz 2011) auf Basis der Kartiererergebnisse aus der Saison 2012 ergibt sich für folgende Arten ein artenschutzrechtlicher Prüfungs- und gegebenenfalls Ausgleichsbedarf:

- *Nach Roter Liste gefährdete Vogelarten:*
keine
- *Arten des Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie:*
keine

- „Streng geschützte“ Vogelarten (BArtSchV, EU-ASchVO):
Grünspecht
- Arten, die auf den Vorwarnlisten (zu den Roten Listen) geführt werden:
Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht
- Weitere, in Hamburg seltene Vogelarten (< 1.000 BP) ohne stark positiven Trend:
Haubenmeise, Kernbeißer, Sumpfmeise
- Weitere Arten mit negativem Bestandstrend in Hamburg (nach Roter Liste):
Fitis, Goldammer, Klappergrasmücke, Singdrossel, Star
- Weitere Charakterarten ohne deutlich positiven Trend (hier: Arten der Altholzbestände und parkartig aufgelockerten Landschaft):
Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber, Misteldrossel

Als nicht gefährdete, nicht seltene oder im Bestand rückläufige Arten ohne besonders hervorgehobenen Schutzstatus bzw. bemerkenswerte Siedlungsdichten verbleiben unter den Brutvögeln des Gebietes Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Gimpel, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Straßentaube, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp. Für diese Arten ist im Allgemeinen keine artspezifische, artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit durch die geplanten baulichen Eingriffe notwendig, weil davon auszugehen ist, dass sich im Rahmen der Planungen keine dauerhaften Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten ergeben werden, sondern Ausweichmöglichkeiten oder Alternativstandorte gegeben sind. Insofern bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt. Es wird zum einen zu einer Umverteilung der Revierstandorte innerhalb des Untersuchungsgebietes kommen. Daneben ist mit kleinräumigen Ausweichbewegungen in die Nachbarschaft zu rechnen. Für die an Siedlungen und Gärten angepassten Arten Amsel, Blaumeise, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise und Ringeltaube ist im Rahmen der Realisierung der Bebauung von Teilflächen mit Reihenhäusern und Einfamilienhäusern eher mit dem Entstehen zusätzlicher Brutmöglichkeiten zu rechnen.

Von dieser Einschätzung gibt es drei Ausnahmen: **Bachstelze** (Abb. 16), **Hausrotschwanz** (Abb. 20) und **Straßentaube** (Abb. 20) sind als Gebäudebrüter in ihrer Verbreitung teilweise an die Lagerhallen des ehemaligen Katastrophenschutzentrums gebunden, wo sich die Brutplätze vermutlich im Bereich defekter Dächer bzw. im Inneren der über zerstörte Fenster oder Türen zugänglichen Gebäude befinden. Bei der Bachstelze sind zwei der sieben Revierstandorte, bei Straßentaube und Hausrotschwanz jeweils drei der vier Reviervorkommen von geplanten Umnutzungen im B-Plan direkt betroffen. Für Bachstelze und Hausrotschwanz ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen im B-Plangebiet mit dem Verlust von Fortpflanzungsstätten verbunden sein wird und geeignete Ausweichquartiere innerhalb bzw. im Umfeld des B-Plangebietes nicht vorhanden sind. Eine Bebauung mit Einfamilien- und Reihenhäusern bzw. in Blockbebauung schafft keine der derzeitigen Situation vergleichbaren Nistplatzangebote. Für die Straßentaube scheinen Ausweichmöglichkeiten im Bereich des Krankenhauses und entlang der S-Bahntrasse mit ihren Brücken und Bahnhöfen vorhanden. Bachstelze und Hausrotschwanz werden aufgrund ihrer direkten Betroffenheit und innerhalb des B-Plangebietes spezifischen Bindung an die zum Abriss vorgesehene ehemaligen Werks- und Lagerhallen in die weiteren Ausgleichsbetrachtungen einbezogen. Für beide Arten ist von einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszugehen, ohne dass innerhalb des B-Plangebietes oder direkt angrenzend in ausreichendem Maße Ausweichhabitate vorhanden sind. Insofern wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang ohne gezielte Ausgleichsmaßnahmen nicht erhalten bleiben können und es besteht artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

A5.3 Räumliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten

Gartenrotschwanz (1 Rev., Abb. 25)

Das Reviervorkommen des Gartenrotschwanzes befand sich im Bereich des ehemaligen Katastrophenschutzentrums und umfasste neben der Reihe alter Eichen entlang des Marschweges auch die Gehölzgruppen zwischen den ehemaligen Lagerhallen. Der Neststandort kann sich im Bereich der zum Abriss vorgesehenen Gebäude befunden haben. Damit besteht eine artenschutzrechtliche Betroffenheit und Notwendigkeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Grauschnäpper (6 Rev., Abb. 16)

Kein Revierstandort des Grauschnäppers befindet sich im Zentrum der von geplanter Bebauung betroffenen Teilflächen. Am Marschweg sowie im südöstlichen Teil am Rand der im B-Plan mit „Z1“ gekennzeichneten Teilfläche grenzen die Vorkommen allerdings direkt an zur Neubebauung vorgesehene Areale. Aus diesem Grund kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.

Grünspecht (2 Rev., Abb. 23)

Der Grünspecht weist zwei Vorkommen innerhalb des B-Plangebietes auf: Ein Revierzentrum befand sich am Rande des im B-Plan als Parkanlage bezeichneten, als „Vossbarg“ bezeichneten Flurstücks, ein zweites Vorkommen lag im Bereich des Krankenhausparks. Zumindest der letztgenannte Revierstandort wird durch die geplante Bebauung von Rasenflächen für eine Erweiterung des Krankenhauses beeinträchtigt, weil dabei Nahrungsflächen für diese auf Ameisen spezialisierte Vogelart verloren gehen werden. Damit besteht eine artenschutzrechtliche Betroffenheit und Notwendigkeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Haubenmeise (3 Rev., Abb. 21)

Zwei der drei Vorkommen der Haubenmeise befinden sich im Gehölzstreifen am südlichen Rand des B-Plangebietes und sind von den vorgesehenen Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen nicht betroffen. Ein Vorkommen liegt innerhalb des ehemaligen Katastrophenschutzgeländes in einem vor allem mit älteren Kiefern bestandenen Gehölzriegel (Abb. 21). Da der Gehölzbestand hier auch nach der Umwandlung der angrenzenden Flächen in Wohnbebauung erhalten bleibt, besteht keine direkte Gefährdung. Reviervorkommen der Haubenmeise sind in Rissen auch aus Hausgärten mit Koniferen bekannt, so dass im vorliegenden Fall nicht von einer Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte auszugehen ist. Damit besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit und Notwendigkeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Kernbeißer (2 Rev., Abb. 24)

Der Kernbeißer ist im B-Plangebiet mit zwei Revierstandorten vertreten, von denen sich eines im Bereich „Vossbarg“ im Eichen-Birkenwald außerhalb der zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen befindet. Der zweite Revierstandort befindet sich in den Gehölzriegeln im ehemaligen Katastrophenschutzzentrum und damit in direkter Nachbarschaft von zur Bebauung vorgesehenen Flächen (Abb. 24). Die hier derzeit vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben aber erhalten und werden durch eine Begrünung der neu entstehenden Gärten eher eine weitere Ausdehnung erfahren. Der Kernbeißer brütet auch innerhalb der bebauten Stadt in Gärten mit altem Baumbestand, so dass davon ausgegangen wird, dass keine Fortpflanzungsstätte im B-Plangebiet zerstört wird. Damit besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit und Notwendigkeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Sumpfmeise (4 Rev., Abb. 18)

Die Sumpfmeise bewohnt ältere Laubholzbestände und ist im B-Plangebiet mit zwei Vorkommen im Eichen-Birkenwald „Vossbarg“ sowie mit je einem Brutrevier im Krankenhauspark bzw. im Gehölzriegel am südlichen Rand des Plangebietes vertreten (Abb. 18). Keiner dieser Revierstandorte ist von der geplanten Bebauung und Umgestaltung im B-Plangebiet betroffen. Sumpfmeisen können auch in viel begangenen Parkanlagen (z.B. Stadtpark, Alter Botanischer Garten) brüten, so dass auch keine Verdrängung zu vermehrte Störereignisse nach Bezug der neuen Wohneinheiten zu erwarten ist. Damit besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit und Notwendigkeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Fitis (2 Rev., Abb. 24)

Der Fitis tritt im B-Plangebiet nur mit zwei Revierstandorten in der als Grünanlage ausgewiesenen Fläche „Vossbarg“ auf. Besiedelt werden hier sehr lockere, durchsonnte Baumbestände. Diese Teilfläche ist durch die geplanten Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen im B-Plangebiet nicht betroffen. Damit besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit und Notwendigkeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Goldammer (1 Rev., Abb. 25)

Das einzige Brutrevier der Goldammer im B-Plangebiet befand sich am nordöstlichen Rand der Sportplätze des Rissener Sportvereins in einer an einen Acker grenzenden Hecke. Das dort gelegene Sportgelände wurde 2012 kaum genutzt. Eine Intensivierung der Nutzung wäre vermutlich mit einer Verdrängung des Vorkommens verbunden. Schon 2012 erstreckte sich das Vorkommen auch auf die nördlich angrenzenden Knicks mit ihren Eichenüberhältern. Insofern würde eine Verdrängung aus dem B-Plangebiet in diesem Fall einem Ausweichen in die direkte Nachbarschaft entsprechen, so dass „die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang“ erhalten bleibt. Damit besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit und Notwendigkeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Klappergrasmücke (3 Rev., Abb. 22)

Die Klappergrasmücke war 2012 mit drei Revieren im B-Plangebiet vertreten. Ein Revierstandort befand sich im Krankenhausgelände und ist durch die geplanten Baumaßnahmen räumlich nicht betroffen. Ein Vorkommen am östlichen Abschnitt des Marschweges wird zwar durch die mögliche Anlage von Stellplätzen und eine südlich angrenzend vorgesehene Bebauung berührt, dürfte aber bei Erhaltung der Hecken- bzw. Knickstrukturen auch nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen Bestand haben. Das gilt auch für das dritte Vorkommen in einer Hecke am nordöstlichen Rand der Sportplätze des Rissener Sportvereins (vgl. Abb. 22). Im Vergleich zur Goldammer ist die Klappergrasmücke weniger sensibel gegenüber Störungen und tritt als Brutvogel auch in innerstädtischen Grünanlagen und Gärten auf. Eine mögliche Intensivierung der Nutzung angrenzender Sportflächen würde daher keine Verdrängung der Art bewirken, solange die Lebensraumstruktur der Hecke erhalten bleibt. Damit besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit und Notwendigkeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Singdrossel (7 Rev., Abb. 15)

Mit sechs Revieren ist die Singdrossel im B-Plangebiet vergleichsweise häufig. Vier Vorkommen befinden sich dabei im Gehölzriegel am südlichen Rand des Areals bzw. im Park auf dem Krankenhausgelände. Diese sind durch die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen räumlich nicht betroffen. Ein Revierstandort befand sich in der Gehölzgruppe am Hügelgrab „Lilienberg“ am nördlichen Rand des B-Plangebietes und ist durch die geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht betroffen. Somit verbleiben

zwei Revierstandorte, einer am östlichen Ende des Marschweges sowie einer nordöstlich des Krankenhauseingangs Suurheid, die sich im Einflussbereich der geplanten Baumaßnahmen befinden. Im Zuge der Bauphase und verbunden mit lokalen Rodungsarbeiten können diese beiden Vorkommen beeinträchtigt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Vögel kleinräumige Ausweichmöglichkeiten innerhalb des B-Plangebietes haben. Zudem werden die Gärten der neu entstehenden Wohngebiete mittelfristig zusätzliche Brutmöglichkeiten bieten. Aufgrund der Ausweichmöglichkeiten bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der Singdrossel im räumlichen Zusammenhang erhalten. Es besteht somit keine artenschutzrechtliche Betroffenheit und Notwendigkeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Star (4 Rev., Abb. 19)

Für den Star konnten 2012 innerhalb des B-Plangebietes vier Revierstandorte ermittelt werden, wobei sich alle Brutplätze in ehemaligen Buntspecht-Höhlen befanden. Drei Vorkommen lagen eng beieinander am östlichen Rand des Eichen-Birkenwaldes am „Vossbarg“ und sind hier durch die geplanten Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen nicht betroffen. Ein viertes Vorkommen befand sich in einer abgestorbenen Birke im ehemaligen Eingangsbereich zum Katastrophenschutzzentrum (Abb. 19). Auch wenn der westlich angrenzende Gehölzstreifen erhalten bleiben wird, ist im Zuge mit dem Ausbau der Verkehrsverbindungen im B-Plangebiet ein Verlust der 2012 besiedelten Fortpflanzungsstätte nicht auszuschließen. Es wird aber davon ausgegangen, dass der Star eine lokale Ausweichmöglichkeit in den westlich direkt angrenzenden Baumbestand besitzt. Dort existieren weitere, derzeit nicht vom Star genutzte Buntspecht-Höhlen. Aufgrund der lokalen Ausweichmöglichkeiten bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten. Es besteht somit keine artenschutzrechtliche Betroffenheit und Notwendigkeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Buntspecht (9 Rev., Abb. 12)

Der Buntspecht ist ein Höhlenbrüter in älteren, gerne kranken oder abgestorbenen Bäumen. Die neun Reviere innerhalb des B-Plangebietes befinden sich überwiegend in von geplanten Umgestaltungen und Neubebauung nicht betroffenen Teilflächen. Drei Vorkommen liegen im Eichen-Birkenwald des als Grünanlage ausgewiesenen Flurstücks „Vossbarg“. Drei weitere Vorkommen befinden sich im von den Planungen nicht betroffenen Gehölzriegel am Westrand des B-Plangebietes (Abb. 12). Je ein Vorkommen wurde in den Baumbeständen am Südrand des B-Plangebietes sowie im Park auf dem Krankenhausgelände nachgewiesen. In der Nähe des letztgenannten Revierstandortes befand sich nördlich angrenzend das einzige Reviervorkommen, welches durch geplante Erweiterungsbauten des Krankenhauses betroffen sein könnte (Abb. 12). Da entsprechende Baumaßnahmen sich aber auf derzeit baumfreie Rasenflächen beschränken würden und die nördlich bzw. südlich angrenzenden Gehölzbestände erhalten bleiben sollen, dürfte auch für dieses Vorkommen keine direkte Gefährdung bestehen. Im Gegensatz zum Grünspecht ernährt sich der Buntspecht fast ausschließlich im Stamm- und Kronenbereich von Bäumen und ist zur Nahrungssuche nicht auf Rasenflächen mit Ameisen angewiesen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten ist daher nicht zu erwarten. Es besteht somit auch keine artenschutzrechtliche Betroffenheit und Notwendigkeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Gartenbaumläufer (7 Rev., Abb. 13)

Der Gartenbaumläufer war 2012 mit sieben Revieren im B-Plangebiet vertreten. Aufgrund ihrer Lage im Bereich „Vossbarg“ sowie auf dem Krankenhausgelände sind drei dieser Reviere von den geplanten Umgestaltungsmaßnahmen schon räumlich nicht betroffen. Ein Vorkommen am Marschweg wird zwar durch die südlich vorgesehene Neubebauung tangiert, ist aber vor allem an die alten Eichen

entlang der Straße gebunden und wird daher weiterhin Bestand haben. Ähnliches gilt für einen Revierstandort am östlichen Rand des B-Plangebietes unmittelbar südlich des Marschweges (Abb. 13). Auch die Vorkommen am westlichen Eingangsbereich des Krankenhauses südlich der Straße Suurheid sowie nördlich des zentralen Krankenhausparks im Bereich eines geplanten Erweiterungsbaus für das Krankenhaus befinden sich zwar in unmittelbarer Nähe von Teilflächen, die sich durch Bebauung bzw. vermehrten Verkehrsfluss im Zuge der Umsetzung des B-Plans verändern werden, sind dort aber vor allem von vorhandenen, älteren Bäumen abhängig, die im Bestand nicht gefährdet sind. Da der Gartenbaumläufer gegenüber der Anwesenheit von Menschen und dem Straßenverkehr wenig störepfindlich ist, besteht auch für diese Revierstandorte keine Gefährdung. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten ist daher nicht zu erwarten. Es besteht somit auch keine artenschutzrechtliche Betroffenheit und Notwendigkeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Kleiber (4 Rev., Abb. 19)

Alle vier Revierstandorte des Kleibers im B-Plangebiet Rissen 45 / Sülldorf 22 befanden sich im südlichen Teil auf dem Krankenhausgelände. Drei Vorkommen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit altem Baumbestand im Gehölzriegel am Südrand des Gebietes, ein Revier befand sich am nördlichen Rand des zentralen Krankenhausparks (Abb. 19). Trotz geplanter Erweiterungsbauten für das Krankenhaus in unmittelbarer Nähe des letztgenannten Vorkommens besteht für diese Art im B-Plangebiet keine Gefährdung von Fortpflanzungsstätten, weil die für das Vorkommen relevanten Altbäume, v.a. alte Eichen, erhalten bleiben werden. Somit besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit und Notwendigkeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Misteldrossel (2 Rev., Abb. 23)

Die Misteldrossel brütete im B-Plangebiet 2012 am südöstlichen Rand in einer Birke auf einer aus Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Grünfläche sowie im Krankenhausgelände (Abb. 23). Keines dieser Vorkommen wird durch die geplanten Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen berührt. Somit besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit und Notwendigkeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Fazit: Artenschutzrechtliche Betroffenheiten und Bedarf für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2012 im B-Plangebiet Rissen 45 / Sülldorf 22 wurden 35 Brutvogelarten nachgewiesen. Auf Basis ihres Status als Art der Vorwarnliste zur Roten Liste, ihres geringen Gesamtbestandes in Hamburg, ihrer allgemein negativen Trends bzw. ihrer Einstufung als Charakterart mit starker Bindung an Altholzbestände und eine parkartig aufgelockerte Landschaft ergab sich für 15 dieser Arten die Notwendigkeit einer artspezifischen Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten. Eine Analyse der Lebensraumbindungen und Verbreitung im Detail ergab, dass lediglich für Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Grünspecht vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Außerdem erwiesen sich unter den als häufig und im Bestand gesichert eingestuften Arten entsprechende Maßnahmen für Bachstelze und Hausrotschwanz als erforderlich, weil beide mit mehreren Reviervorkommen direkt an die Werkshallen im Bereich des ehemaligen Katastrophenschutzentrums bzw. der Rissener Maschinenfabrik gebunden sind. Nach dem Abriss dieser Gebäude würden die neuen Wohngebiete ohne gezielte Förderung von Brutmöglichkeiten keine entsprechenden Habitatbedingungen aufweisen.

A6 VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTSITUATIONEN – AKTUALISIERUNG VON VORSCHLÄGEN ZUR FESTSETZUNG VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Im Rahmen einer Potenzialabschätzung sind unter Berücksichtigung aller potenziell im B-Plangebiet vorkommenden Vogelarten Vorschläge für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet worden, durch die zu erwartende Verluste von Fortpflanzungsstätten nach §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ausgeglichen werden können (Mitschke & Lutz 2011). Entsprechende Maßnahmen ermöglichen den betroffenen Vogelarten ein Ausweichen „im räumlichen Zusammenhang“, also die Besiedlung von Ersatzlebensräumen, welche durch gezielte Schutzmaßnahmen geschaffen werden müssen. Daneben sind im Einzelfall auch Minderungsmaßnahmen möglich, um geplante Eingriffe möglichst verträglich für die Avifauna zu gestalten und auf diesem Wege eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu verhindern. Auf Basis der Kartierungsergebnisse 2012 ergibt sich in zweierlei Hinsicht ein Aktualisierungsbedarf:

- Das festgestellte Artenspektrum weicht vom potenziellen Artenspektrum ab. Aus der bisherigen Betrachtung fallen Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Kleinspecht, Mäusebussard, Neuntöter, Sommergoldhähnchen, Sperber, Sumpfrohrsänger, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Waldkauz, Waldlaubsänger und Waldohreule heraus, weil diese 2012 im B-Plangebiet nicht als Brutvögel nachgewiesen werden konnten. Auf der anderen Seite ergibt sich aus den Kartierungsergebnissen die Notwendigkeit, artenschutzrechtliche Betroffenheiten von Bachstelze, Hausrotschwanz und Kernbeißer zusätzlich zu prüfen.
- Die Kenntnisse der konkreten Verbreitung im B-Plangebiet ermöglichen eine differenzierte Betrachtung räumlicher Betroffenheiten. Unter Berücksichtigung der Habitatansprüche, Störungsanfälligkeit und Verbreitung im Untersuchungsgebiet ergibt sich im Vergleich zur Potenzialabschätzung, dass bei Buntspecht, Fitis, Gartenbaumläufer, Goldammer, Haubenmeise, Klapfergrasmücke, Kleiber, Misteldrossel, Singdrossel, Star, Sumpfmehleise und Waldlaubsänger nicht von einer Gefährdung von Fortpflanzungsstätten auszugehen ist. Für diese Arten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang nicht erforderlich. Auch für den Kernbeißer, dessen Vorkommen im Rahmen der Potenzialabschätzung nicht prognostiziert wurde, besteht keine Beeinträchtigung der Vorkommen durch die geplanten Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen im Rahmen des B-Plans Rissen 45 / Sülldorf 22.

Somit verbleiben Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Grünspecht als Vogelarten, für die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Außerdem geschieht dies für Bachstelze und Hausrotschwanz, bei denen sich im Laufe der Kartierung 2012 eine enge Bindung an die zum Abriss vorgesehenen Gebäudestrukturen herausstellte.

Folgende Festsetzungen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

Höhlen und Nischenbrüter mit Förderungsmöglichkeit durch Nisthilfen: Bachstelze, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Hausrotschwanz

Zum Ausgleich prognostizierter Lebensraumverluste werden folgende Festsetzungen für sinnvoll erachtet:

- Vor Baubeginn in den allgemeinen Wohngebieten der Flurstücke 5131 und 5132 der Gemarkung Rissen sind in den allgemeinen Wohngebieten oder in den angrenzenden privaten Grünflächen zwanzig Nistkästen für Höhlenbrüter mit einem Fluglochdurchmesser von 32 mm und zwanzig Nistkästen für Halbhöhlenbrüter in geeigneter Weise anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.

Vogelarten der parkartig aufgelockerten Siedlungszone bzw. von Waldrändern: Grünspecht

Für den Grünspecht ergibt sich eine Betroffenheit durch den Verlust von Nahrungshabitaten im Bereich der Sportflächen sowie in Teilen des Krankenhausgeländes. Zum Ausgleich dieser prognostizierten Lebensraumverluste werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Für den Grünspecht wird ein Ausgleich der Betroffenheit durch die zeichnerische Festsetzung der nordwestlichen Teilfläche des Flurstücks 5686 Gemarkung Rissen als Ausgleichsfläche gewährleistet. Die hier durch Sukzession entstandene Ruderalfläche wird gesichert und durch eine geplante Einfassung der Fläche zur Straße mit Gehölzanpflanzungen zu einer Lichtungsfläche mit langfristiger Waldentwicklung weiterentwickelt. Lichtungsflächen und lichte Waldungen bieten Ameisen, der Hauptnahrung des Grünspechts, einen wichtigen Lebensraum so dass mit dieser Ausgleichsflächenwahl und –maßnahme auch eine artenschutzrechtliche Maßnahme durchgeführt werden kann.

TEIL B - FLEDERMÄUSE

B1 FLEDERMAUSERFASSUNG

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden insgesamt vier nächtliche Begehungen nach Sonnenuntergang im Zeitraum von Ende April bis Anfang August 2012 (28.04., 21.05., 07.07. und 06.08.12) im Untersuchungsgebiet durchgeführt, bei denen mit Hilfe von Bat-Detektoren und Sichtbeobachtungen nach Fledermäusen gesucht wurde. Während der Begehungen wurden mittels eines Ultraschall-detektors mit Frequenzmischverfahren und Zeitdehnungsverfahren (Pettersson D240x) sowie eines weiteren Ultraschalldetektors (Pettersson D100, mit einer eingestellten Frequenz von 25 kHz zur Ortung der tief rufenden Abendsegler) und eines Aufnahmegerätes (Transcend MP3-Player MP330) Fledermausrufe geortet und aufgezeichnet. Dabei wurden die Fledermäuse nach Möglichkeit zusätzlich durch Sichtbeobachtungen identifiziert und ihr Flugverhalten beobachtet. Am 07.07. und 06.08.12 erfolgte zusätzlich zur morgendlichen Einflugzeit eine Schwärmphasenuntersuchung um mögliche Quartiere zu ermitteln. Die Auswertung der aufgenommenen Ultraschallrufe erfolgte mittels des Programms BatSound Version 4.0 der Firma Pettersson Elektronik AB. Als Ergebnis werden die ermittelten Jagdhabitats, Flugstraßen und Quartiere dargestellt. Da bereits Anfang August Ergebnisse vorliegen sollen, wurde auf eine 5. Begehung im Spätsommer verzichtet. Dadurch kann der Umfang des Spätsommerbestandes und von Balzquartieren nicht mehr festgestellt werden.

Die nordöstlich im Untersuchungsgebiet liegende Tennisanlage mit anliegendem Gehölz war nicht komplett begehbar. Aufgrund der Tatsache, dass hier jedoch keine Eingriffe geplant sind, steht dieser Bereich auch nicht im Fokus dieser Untersuchung. Auch das Gelände des südlich liegenden Klinikums wurde mit geringerer Intensität begangen. Der Fokus lag somit auf dem Gelände des alten Katastrophenschutzentrums sowie des hiervon östlich gelegenen Gebietes.

Südlich der ehemaligen Tankstelle und am östlichen Rand befinden sich Eingänge zu modernen, unterirdischen Bunkern. Die Wände sind glatt (geschütteter Beton) ohne Risse und Nischen. Es besteht eine nach oben offene Lüftung und eine große, offene Eingangstür, so dass warme Luft schnell entweicht, insofern sind diese Bunker wenig als Fledermausquartiere geeignet. Diese Bunker wurden am 07. Dezember 2011 auf Fledermaus-Wintervorkommen durchsucht. Es wurde kein Hinweis auf Fledermaus-Vorkommen gefunden.

Im Untersuchungsgebiet wurden während der durchgeführten Begehungen mit der Zwerg-, Rauhaut-, Breitflügelfledermaus und Großem Abendsegler vier Fledermausarten beobachtet (Tab. 2).



Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (Meinig et al. 2009); RL HH = Artenhilfsprogramm und Rote Liste der Säugetiere in Hamburg (Dembinski et al. 2002); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; * = ungefährdet. Erh-Zust...: Erhaltungszustand Hamburg, Erhaltungszustand nach BfN (Stand: 2007): (FV) = günstig, (U1) = ungünstig - unzureichend, (U2) = ungünstig – schlecht, (xx) = unbekannt

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Erh.zust. Hamburg	RL-D	RL-HH
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FV	*	veraltet
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	FV	*	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	FV	V	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	U1	G	

Von diesen Arten wurde die Rauhautfledermaus in Hamburg als stark gefährdet eingestuft. Die Zwergfledermaus besitzt in Hamburg danach den Status gefährdet (Dembinski et al. 2002). Alle festgestellten Fledermausarten haben bis auf die Breitflügelfledermaus nach der FFH-Meldung (BfN 2007) einen günstigen Erhaltungszustand in Hamburg, die Breitflügelfledermaus besitzt einen ungünstigen – unzureichenden Erhaltungszustand. Die Einstufungen der Roten Liste Hamburgs (Dembinski et al. 2002; Bearbeitungsstand 1997 in Teilen 2002) sind demnach wahrscheinlich veraltet. Z.B. ist eine Einstufung als „stark gefährdet“ nicht mit einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar. In den letzten Jahren hat es große Fortschritte in der Kenntnis der Verbreitung und eventuell auch



im Schutz der Fledermäuse gegeben, so dass die aktuelleren Angaben verwendet werden müssen. Von diesen Arten wurde die Zwergfledermaus gefolgt von der Breitflügelfledermaus am häufigsten im Untersuchungsgebiet geortet. Der Große Abendsegler wurde nur einmal während eines Überfluges, die Rauhautfledermaus nur zweimal mit unspezifischen Kontakten während der Begehungen ermittelt. Abb. 26 stellt die ermittelten Fledermauskontakte während der vier Begehungen dar. Es kam insgesamt nur zu geringen Aktivitätsdichten.

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 15 (5) und § 44 BNatSchG bei Eingriffsplanungen besonders zu beachten sind.

B1.1 Jagdhabitats

Jagdhabitats von Fledermäusen erkennt man an den dort ausgerufenen „feeding buzzes“ (Jagdrufe), am Flugverhalten und an der wiederholten Nutzung des Gebietes zur Jagd durch die Fledermäuse. Jagdrufe wurden während der Begehungen von der Zwerg- und Breitflügelfledermaus erfasst. Dabei wurde die Breitflügelfledermaus über einem Weg auf dem Gelände des alten Katastrophenschutz-zentrums jagend beobachtet, die Zwergfledermaus am östlichen Ende des Marschweges sowie in einem kleinen Gebiet über der Straße Suurheid. Jagdaktivitäten kamen nicht an jedem Begehungs-termin vor. Auch wurden die Jagdhabitats meist nur von einem Individuum bejagt. Es handelt sich um Jagdhabitats mit geringer Aktivitätsdichte. Abb. 27 stellt die während der Begehungen ermittelten Jagdhabitats dar

B1.2 Flugstraßen

Flugstraßen verbinden die unterschiedlichen Teillebensräume von Fledermauspopulationen miteinander. Vor allem strukturgebundene Fledermausarten fliegen zu diesem Zweck eng an linearen Landschaftselementen wie Knicks, Baumreihen, Waldrändern und Gewässerufeln entlang. Im Laufe der Zeit bilden sich durch die regelmäßige Nutzung solcher Strukturen Traditionen heraus. Derartige traditionelle Flugrouten sind integrale Bestandteile des Gesamtlebensraumes und nur schwer ersetzbar. Hinweise auf Flugstraßen ergeben sich durch gerichtete Über- oder Durchflüge.

Zwar kam es während der Begehungen zu Überflügen von Fledermäusen über das Untersuchungsgebiet, aufgrund der geringen Frequentierung kann hier jedoch nicht von bedeutenden Flugstraßen ausgegangen werden.

B1.3 Quartiere

Fledermausquartiere können im Untersuchungsgebiet in Bäumen und in Gebäuden bestehen. Man unterscheidet zwischen Winter- und Sommerquartieren (Wochenstuben, Einzelquartiere, Balzquartiere).

Während der Begehungen im Spätsommer/Herbst ist es insbesondere möglich, durch das Erfassen von speziellen Balzrufen Balzreviere zu finden, welche sich meist in der Nähe der dazu gehörenden Balzquartiere befinden. Das direkte Auffinden der Quartiere insbesondere in Bäumen, ist äußerst schwierig. Im Rahmen dieser Untersuchung konnten keine Begehungen im Spätsommer/Herbst zum Auffinden von Balzquartieren durchgeführt werden. Aus diesem Grunde muss hierfür das Potenzial eingeschätzt werden.

Während der Ausflugzeit und insbesondere während der Einflugzeit (Schwärmphasenuntersuchung) wurden keine Hinweise für bestehende Quartiere ermittelt. Hierbei wurde insbesondere der vom Abriss betroffene Bereich berücksichtigt. Auch wurden, soweit möglich, die Gebäude und Bunker begangen und nach Hinweisen für bestehende oder zurückliegende Quartiere untersucht. Es konnten jedoch keine solche Hinweise oder ein aktueller Besatz gefunden werden.

B1.4 Bewertung

Im Untersuchungsgebiet kommen mit der Zwerg-, Rauhaut-, Breitflügel-Fledermaus und Großem Abendsegler vier für Hamburg typische Fledermausarten vor. Von der Zwerg- und der Breitflügel-Fledermaus konnten Jagdhabitats im UG ermittelt werden, welche jedoch eine geringe Aktivitätsdichte aufwiesen. Es ergaben sich keine Hinweise für bestehende oder zurückliegende Quartiere. Da keine Begehungen im Spätsommer/Herbst durchgeführt werden konnten, muss ein Potenzial für Balzquartiere, insbesondere der Zwergfledermaus, angenommen werden. Dies erscheint jedoch aufgrund der nur geringen Aktivitätsdichte im Frühjahr/Sommer ebenfalls nur als gering. Bedeutende Flugstraßen konnten im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht ermittelt werden.



B2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

B2.1 Technische Beschreibung

Im aktiven Klinikum sichert der Bebauungsplan im Wesentlichen den Bestand. Im Bereich der Sportstätten wird der Bestand gesichert und auf Ackerflächen neue Sportplätze vorgesehen.

Im ehemaligen Katastrophenschutzzentrum werden die Gebäude abgerissen und auf den überwiegend versiegelten Flächen ein Wohngebiet errichtet. Die vorhandenen Gehölzstreifen sollen größtenteils erhalten bleiben. Am Ostrand wird ein großer Teil des Gehölzes beansprucht, während in anderen Teilgebieten nur kleinere, weniger wertvolle Teile betroffen sind (Abb. 28).

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Zum Brutvogelschutz wird der zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt und die Arbeiten zur Baufeldräumung beginnen in diesem Zeitraum außerhalb der Brutzeit.

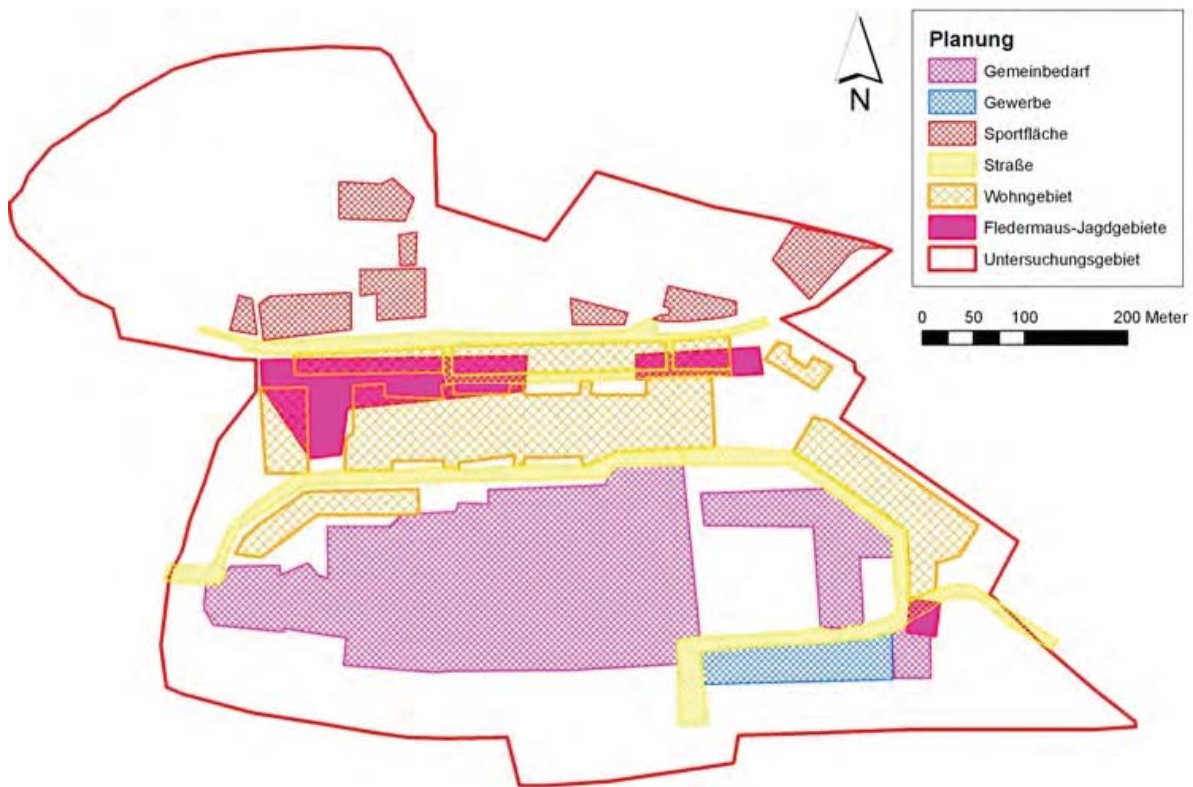


Abb. 29: Lage der beobachteten Fledermaus-Jagdgebiete zu den vorgesehenen Bauflächen des Bebauungsplanes

B2.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Nach den Ergebnissen der Bestandserfassungen sind Quartiere nicht vorhanden. Lediglich ein geringes Potenzial für Balzquartiere kann nicht ausgeschlossen werden. Diese Quartiere können dort bestehen, wo bereits in der Potenzialanalyse vom Dezember 2011 Quartiere für möglich erachtet wurden. Im Unterschied zu Wochenstuben sind Balzquartiere jedoch nur klein und beherbergen nur ein Männchen und ggf. das Weibchen. Die Ansprüche an die Qualität des Quartiers sind gering. Mit der Installation einfacher Fledermauskästen können sie ersetzt werden.

Die festgestellten Jagdgebiete sind von geringer Bedeutung. Sie werden von der Planung nicht vollständig beseitigt. Im Bereich der potenziell hochwertigen Nahrungsgebiete, den größeren Gehölzflächen, werden kaum Flächen beansprucht. Die meisten der heute vorhandenen, naturnahen Gehölzstreifen bleiben erhalten. Die Überschneidung des in Abb. 27 beobachteten Jagdgebietes der Breitflügelfledermaus mit der Planung „Straße“ bedeutet nicht, dass es völlig verschwindet, denn es kommt voraussichtlich nicht zu einer Entfernung der großen Straßenbäume. Das Jagdhabitat aus den über der bestehenden Straßen ragenden Baumkronen bleibt also erhalten. Das gilt auch für die beiden östlicheren Zwergfledermaus-Jagdgebiete. Es kommt insgesamt zu einer sehr geringen graduellen Verminderung der „Nahrungsproduktion“ für Fledermäuse. Im ehemaligen Katastrophenschutzzentrum wird insgesamt durch eine Netto - Entsiegelung langfristig eine Verbesserung hinsichtlich der Jagdgebiete für Fledermäuse eintreten, wenn die dort geplanten Gärten mit den Jahren zuwachsen.

Angesichts der großen Ausdehnung vergleichbarer, potenzieller Nahrungsgebiete in der 1-km-Umgebung (Abb. 26 – Gehölze), die bei allen Arten im normalen Radius des Jagdgebietes um ein Quartier liegt, werden voraussichtlich keine Mangelsituationen eintreten, die dazu führen, dass in der Umgebung liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unbrauchbar und damit beschädigt werden. Die hier betroffenen Flächen sind nicht essentiell für das Vorkommen der Fledermäuse im Raum Rissen. Solche Nahrungsräume gelten nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG. Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten ausweichen. Die Fledermäuse finden in der Umgebung genügend weitere Gehölze zur Nahrungssuche, so dass der geringe Verlust nicht dazu führt, dass benachbarte Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden.

Betriebsbedingte Störungen gehen von Wohngebieten und Sportstätten auf Fledermäuse gewöhnlich nicht aus. Das Ausmaß von Emissionen stofflicher und energetischer Art wird hier ausreichend durch die Bedürfnisse des Menschen begrenzt. Eine Ausnahme können Lichtemissionen darstellen, da hier ein Wirkfaktor besonders in der Aktivitätsphase von Fledermäusen auftritt.

Licht wirkt auf Fledermäuse

1. indirekt anlockend, wenn Insektenkonzentrationen an Außenlampen bejagt und abgesammelt werden,
2. abschreckend, weil Fledermäuse in beleuchteten Arealen Fressfeinden stärker ausgeliefert sind.
 - a. beleuchtete Höhleneingänge können dadurch unbrauchbar werden,
 - b. beleuchtete Areale werden gemieden, was zur Verkleinerung der Jagdgebiete führen kann und Flugverbindungsstrecken unterbrechen kann

Stark beleuchtete Sportplätze können somit in der ersten Nachthälfte (in der zweiten ist das Flutlicht i.d.R. ausgeschaltet) Fledermäuse aus den erleuchteten Bereichen verscheucht werden. Damit fallen der Sportplatz und dessen Umgebung temporär zur Nahrungssuche aus. Dieser Verlust ist jedoch als geringfügig einzuschätzen, da die Sportplätze keine Bedeutung als Nahrungsfläche haben.

Eine Zerschneidung von Flugstrecken im Bereich der Sportplätze wurde nicht beobachtet und wäre für Fledermäuse verhältnismäßig leicht zu umfliegen und vor allem zu überfliegen, wenn die Lampen nicht nach oben abstrahlen.

Negative Wirkung könnte entstehen, wenn es zu veränderten Lichtverhältnissen im Bereich der potenziellen Balzquartiere kommt. Dies könnte zu einer Entwertung der Quartiere führen. Es muss somit im Rahmen der konkreten Planung darauf geachtet werden, dass die konkreten Vorhaben zu keiner erhöhten Lichtemission auf Höhlenbäume und die Ränder der potenziellen Quartierstandorte führt. Dies wäre durch allgemeine Maßnahmen zur Verminderung der „Lichtverschmutzung“ einzuhalten:

- Nur nach unten strahlende Leuchten
- Nur den erwünschten Bereich ausleuchten, kein Streulicht zur Seite

B3 ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 42 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 42 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG). Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

B3.1 Zu berücksichtigende Arten

Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben nach § 18 (Abs. 2) BNatSchG in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Im hier vorliegenden Fall sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu betrachten.

B3.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann.

Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen keine Sommergroßquartiere verloren. Auch ergaben sich keine Hinweise für das zurückliegende Bestehen von Winterquartieren in den vom Abriss betroffenen Gebäuden. Es ist nicht von einem Winterquartierpotenzial auszugehen. Es muss jedoch von einem Potenzial für Balzquartiere der Zwergfledermaus (möglich in Bäumen und Gebäuden) ausgegangen werden. Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt (Kap. B3.2).

B3.3 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieser Tatbestand wird im Hinblick auf Fledermäuse bzgl. der Bäume nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Rodung von Gehölzen im Winterhalbjahr durchgeführt werden (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG). In dieser Zeit sind auch eventuelle Balzquartiere oder Tagesverstecke von Fledermäusen in den Bäumen nicht besetzt, so dass es auch bei dieser Gruppe nicht zu Tötungen kommt.
Um Tötungen in Quartieren und Tagesverstecken der Gebäude auszuschließen, dürften diese nur in der Zeit von November bis März abgerissen werden oder es müsste mit einer gezielten Untersuchung überprüft werden, ob sich aktuell Fledermäuse dort aufhalten.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten durch das Bauvorhaben für die Fledermausfauna nicht ein.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Balzquartiere) von Fledermäusen sind betroffen. Großquartiere sind nicht anzunehmen, somit tritt bezüglich Großquartiere auch dieses Verbot nicht ein.
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. wird hier nicht behandelt.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie müssen zeitlich vorgezogen realisiert werden, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Damit wird die kontinuierliche Erhaltung der ökologischen Funktionen gewährleistet.

Mit der Bereitstellung von neuen, bisher für Fledermäuse nicht zur Verfügung stehenden Balzquartiermöglichkeiten wären die ökologischen Funktionen zu erhalten. Nötig wäre die Installation entsprechender künstlicher Quartiere in der Umgebung.

Mit der Durchführung von CEF-Maßnahmen (Kap. B4.4) würde zur Verwirklichung des Bebauungsplans keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich und es stünden einer Verwirklichung keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

B3.4 Vermeidungsmaßnahmen und Anregungen für Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung der Bäume im Sommerhalbjahr (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
- Kein Abriss der Gebäude von August bis Oktober bzw. vorheriges Überprüfen der Gebäude auf aktuelle Besiedlung vor dem Abriss.
- Bereitstellung künstlicher Höhlen für Fledermäuse für die verloren gehenden Balzquartiere in Baumhöhlen und Gebäude.

Für das hier vorhandene Artenspektrum (Tab. 2) kann eine einfache Mischung verschiedener Quartiertypen installiert werden. Für die Entnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollte als Ersatzmaßnahme im näheren Umfeld insgesamt 10 Fledermauskästen (je 5 Spalten-, und 5 Fledermaushöhlenkästen) zeitnah, spätestens vor Beginn der Fledermausaktivitätszeit im April fachgerecht angebracht werden.

1. Baumhöhlen werden durch die verbreitet verwendeten Fledermauskästen ersetzt, die in der Größe gewöhnlichen Vogelnistkästen entsprechen.
2. Für die potenziellen Balzquartiere in Gebäuden können mit einfachen Fledermauskästen an Gebäuden neue Möglichkeiten geschaffen werden.

Konkret bedeutet dies:

1. Vor Baubeginn sind in einer geeigneten Fläche, z.B. im Flurstück 5084 der Gemarkung Rissen, im allgemeinen Wohngebiet oder in den angrenzenden privaten Grünflächen fünf Fledermaus-Winterquartiere und fünf Fledermaus-Spaltenquartiere in geeigneter Weise anzubringen und dauerhaft zu erhalten.
Sie ersetzen den Verlust der Baumhöhle im geplanten allgemeinen Wohngebiet H.
2. Zur Beleuchtung der Sportplätze sind nur Leuchten zu installieren, die soweit zur offenen Feldmark und zur Wohnbebauung hin abgeschirmt sind, dass nur die Sportplätze beleuchtet werden und die Randbereiche im Dunkeln bleiben.

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen des B-Plans Rissen 45 / Sülldorf 22 wird ein 43 ha großes Areal behandelt, für das auf dem ehemaligen Gelände des Katastrophenschutzentrums bzw. der Maschinenfabrik Rissen eine Neubebauung mit Einfamilienhäusern, Reihenhäusern und Blockbebauung vorgesehen ist. Außerdem umfasst das Plangebiet das Gelände des Asklepios Westklinikums, für das neben Modernisierungen auch Erweiterungsbauten vorgesehen sind. Schließlich deckt das behandelte Gebiet auch die Sporthallen und –flächen des Rissener Sportvereins ab, für die teilweise eine Erweiterung bzw. Neubauten geplant sind.

Im Rahmen einer Potenzialabschätzung war im Vorwege das mögliche Artenspektrum von Vögeln und Fledermäusen bestimmt worden. Auf Basis einer Analyse der Habitatbindungen und Störungssensibilität wurde artspezifisch abgeschätzt, welche Vogelarten bzw. Fledermäuse im Rahmen der Umsetzung geplanter Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen nach dem B-Plan Rissen 45 / Sülldorf 22 Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten verlieren würden, um Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG erkennen und entsprechende artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden zu können. In diesem Zusammenhang wurden Vorschläge für artenschutzrechtliche Festsetzungen entwickelt, um durch Schaffung alternativer Lebensräume Ausweichmöglichkeiten anbieten zu können. In diesem Fall bliebe die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten und könnten artenschutzrechtliche Vorbehalte gegen die Umsetzung des B-Plans entschärft werden.

Die Bestandserfassungen der Brutvögel und Fledermäuse im Frühjahr und Sommer 2012 ermöglichen eine Aktualisierung und Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Bewertungen und Hinweise zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Insgesamt wurden 2012 35 Brutvogelarten mit zusammen 423 Revieren festgestellt. Auf Basis ihres Status als Art der Vorwarnliste zur Roten Liste, ihres geringen Gesamtbestandes in Hamburg, ihrer allgemein negativen Trends bzw. ihrer Einstufung als Charakterart mit starker Bindung an Altholzbestände und eine parkartig aufgelockerte Landschaft ergab sich für 15 dieser Arten die Notwendigkeit einer artspezifischen Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten. Eine Analyse der Lebensraumbindungen und Verbreitung im Detail ergab, dass lediglich für Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Grünspecht vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Außerdem erwiesen sich unter den als häufig und im Bestand gesichert eingestuften Arten entsprechende Maßnahmen für Bachstelze und Hausrotschwanz als erforderlich, weil beide mit mehreren Reviervorkommen direkt an die Werkshallen im Bereich des ehemaligen Katastrophenschutzentrums bzw. der Rissener Maschinenfabrik gebunden sind. Die auf Basis der Potenzialabschätzung 2011 vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Festsetzungen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen wurden auf Basis der Kartierungsergebnisse 2012 angepasst.

Die Bestandserfassung für Fledermäuse ergab das Vorkommen von vier Arten. Fledermäuse haben in den Lager- und Garagengebäuden in den Dachböden keine Großquartiere. Die Bunker sind als Quartiere nicht geeignet. Lediglich ein geringes Potenzial für Balzquartiere kann in den Gebäuden und Spechthöhlen nicht ausgeschlossen werden. Vergleichsweise unbedeutende Jagdgebiete der Zwerg- und Breitflügel-Fledermäuse wurden beobachtet.

Da alle Fledermausarten nach der europäischen FFH-Richtlinie als Arten des Anhangs IV streng geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten können vom Verlust von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen sein. Durch einfache Ausgleichsmaßnahmen, nämlich die Bereitstellung neuer künstlicher Quartiere, können die ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Damit stünden der Verwirklichung des Bebauungsplanes keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

LITERATUR

- BFN Bundesamt für Naturschutz (2007) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html; 19.06.2008)
- Dembinski, M., S. Dembinski, G. Obst & A. Haack (2002): Artenhilfsprogramm und Rote Liste der Säugetiere in Hamburg. Bearbeitungsstand 1997 in Teilen 2002. Naturschutz und Landschaftspflege in Hamburg – Schriftenreihe der Beh. f. Umwelt und Gesundheit 51:1-94
- Meinig, H, P. Boye & R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153.
- Mitschke, A. (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg - 3. Fassung, 1.12.2006. Hamburger avifaun. Beitr. 34: 183-227.
- Mitschke, A. & K. Lutz (2011): Bebauungsplan Rissen 45 / Sülldorf 22. Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung für die Tierartengruppen der Vögel und Fledermäuse. Unveröff. Gutachten, FHH, Bezirksamt Altona, FA Stadt- und Landschaftsplanung
- Naturschutzamt (2007): FFH-Bericht 2006: Ergebnis der Bewertung für Hamburg. Unveröff. Vermerk vom 16.11.2007.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:1-693.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schickore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.